Die rechtlichen Besonderheiten des Irrtums und der arglistigen Täuschung bei der Eheschließung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

eingereicht und mit Genehmigung derselben veröffentlicht von

Felix Breit

Referendar in Gleiwitz.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1905.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Fischer.
Korreferent: Professor Dr. Brie.

Jörs, Prodekan.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Zweiter Abschnitt.

Arglistige Täuschung bei der Eheschließung.

Dritter Abschnitt.

Geltendmachung des Irrtums und der arglistigen Täuschung bei der Eheschließung.

Erster Teilabschnitt.

Anfechtung wegen Irrtums.

Zweiter Teilabschnitt.

Vierter Abschnitt.

Literaturverzeichnis.

1. **Andreä**, Einfluß des Irrtums auf die Gültigkeit der Ehe. Dissert. Göttingen 1893.
2. **Arndts**, Pandekten. Stuttgart 1886.
3. **Bartels**, Ehe und Verlöbnis. Hannover 1871.
4. **Bode**, Error in substantia. Inaug.-Diss. Göttingen 1888.
5. **Brandis** in der Zeitschr. f. Civilrecht u. Prozeß. Bd. 8. Gießen 1834.
6. **Buchka**, B.G.B. u. gem. Recht. 2. Aufl. Berlin 1898.
7. **Bunsen**, Einführung in das B.G.B. Bd. 3. Rostock 1898.
8. **Cosack**, Lehrbuch des B.G.B. Bd. 2. Jena 1900.
9. **Czyhlarz**, Institutionen. Wien 1889.
10. **Daller**, Irrtum als trennendes Ehehindernis im kathol. K.R. Landshut 1862.
11—13. **Dernburg**, Pandekten. Bd. 3 Berlin 1886 u. 1901; Bd. 2 Berlin 1902; Bd. 1 Berlin 1884.
14—15. **Dernburg**, Preuß. Privatr. Bd. 1 5. Aufl Halle 1894; Bd. 3 Halle 1880.
16. **Endemann**, B.G.B. Bd. 1. Berlin 1898.
17. **Enneccerus-Lehmann**, B.G.B. Marburg 1900.
18. **Erler**, Ehescheidungsrecht. Berlin 1900.
19. **Fischer**, Preuß. Privatrecht. Berlin u. Leipzig 1886.
20. **Fischer**, Ungültigkeit der Ehe, insbesondere wegen Formmangels. In Iherings Jahrb. Bd. 29.
21. **Fischer**, Problem der Identität und Neuheit. In der Festgabe für Ihering. Breslau 1892.
22. **Fischer-Henle**, Handausgabe des B.G.B. München 1899.
23. **Flügel**, Das kanon. Ehehindernis des Irrtums bezgl. der Unfreiheit der Mitkontrahenten. Jena 1897.
24. **Förster (Eccius)**, Preuß. Privatrecht Bd. 1 u. 4. Berlin 1892 bezw. 1893.
25. **Frey**, Kritischer Kommentar über das Kirchenrecht. Kitzingen 1823.
26. **Friedberg**, Kirchenrecht. 5. Aufl. Leipzig 1903.
27. **Gareis**, B.G.B. Allgem. Teil. Berlin 1900.
28. **Gaugusch**, Irrtum als Ehehindernis. Wien 1899.
29. **Gerigk**, Irrtum und Betrug als Ehehindernis nach kirchl. u. staatl. Recht. Breslau 1898.
30. **Gerigk**, Irrtum beim Ehevertrage n. d. Naturrecht. Münster 1902.
31. **Gitzler**, Handbuch des gem. u. preuß. Kirchenrechts. Breslau 1840.
32—33. **Glück**, Pand.-Komm. Bd. 22 Erlangen 1820; Bd. 4 Erlangen 1796.
34. **Hergenhahn**, Eheschließungs- u. Ehescheidungsrecht. Hannover 1896.
35. **Hölder**, Anfechtung der Ehe wegen Irrtums in d. Person. In Iherings Jahrb. Bd. 6. 2. Folge. Jena 1901.
36. **Hölder**, Kommentar zum B.G.B. München 1900.
37. **Hölder**, Pand. Allgem. Lehren. Freiburg 1891.
38. **Jakobi**, Das pers. Eherecht des B.G.B. Berlin 1896.
39. **Jacobson**, Evang. Kirchenrecht. Halle 1866.
40. **Knopp**, Eherecht. 4. Aufl. Regensburg 1873.
41. **Kohler**, Eherecht. Stuttgart 1898.
42. **Kuhlenbeck**, Pand. zum B.G.B. Berlin 1901.

43. **Lang**, Handbuch des württ. Personen-, Familien- und Vormundschaftsrechts. 2. Aufl. Tübingen 1881.
44. **Lange**, Geistliches Recht der evang.-luth. Landesherrn. Culmbach 1786.
45. **Lenel** in Iherings Jahrbüchern, „Irrtum über wes. Eigenschaften". 2. Folge. Bd. 8.
46. **Leonhard**, Beiträge zur Irrtumslehre. In d. Dtschen. Juristenzeitung Jan.-Nr. Jahrg. 1905.
47. **Leonhard**, Institutionen. Leipzig 1894.
48. **Leonhard**, Irrtum bei nichtigen Verträgen. Berlin 1882.
49. **Leonhard**, B.G.B. Allgem. Teil. Berlin 1900.
50. **Luther**, Von Ehesachen. 1530.
51. **Leske**, B.G.B. 1. u. 2. Aufl., V. Berlin 1900.
52. **Mastelloni**, L'errore nella persona come causa di nullità det matr. (Nap. 98.)
53. **München** in der Zeitschrift für Phil. u. kath. Theologie Heft 31.
54. **Opet-Blume**, Komm. z. Familienrecht. Berlin 1902.
55. **Phillips**, Kirchenrecht. Regensburg 1862.
56. **Pferche**, Die Irrtumslehre des österreich. Privatrechts. Graz 1891.
57. **Planck**, Komm. z. B.G.B. Bd. 4. Berlin 1901 u. 1903.
58. **Regelsberger**, Pandekten. Leipzig 1893.
59. **Richter**, Lehrb. d. kathol. u. evang. Kirchenrechts. Leipzig 1886.
60. **Richter**, Evang. Kirchenordnungen.
61. **Sanchez**, De sacramento matrimonii, liber VIII. Lugd. 1669.
62. **Savigny**, System des heut. röm. Rechts. Bd. 3 u. 4. Berlin 1840.
63. **Seidlmayer**, Ueber Personen- u. Eigenschaftsirrtum bei der Eheschließung nach dem B.G.B. In Iherings Jahrb. Bd. 46 2. Folge.
64. **Scheurl**, Gem. deutsches Eherecht. Erlangen 1882.
65. **Schenkl**, Inst. jur. eccl. 11. Aufl. Ratisbonia 1853.
65a. **Scherer**, Handbuch des Kirchenrechts Bd. 2 1. Abtlg. Graz u. Leipzig 1898.
66. **Schmidt-Habicht**, Komm. zum B.G.B., Familienrecht. München 1900.
67. **Schulte**, System des kath. Kirchenrechts. Gießen 1856.
68. **Sehling**, Zur Lehre vom „Irrtum in d. Person" i. d. Dtsch. Zeitschr. f. K.R. 3. Folge. Bd. 1. Freiburg 1892.
69. **Sintenis**, Prakt. gem. Civilrecht. Bd. 1. Leipzig 1868.
69a. **Sokolowski**, Philos. im Privatrecht, Sachbegriff u. Körper in d. klass. Jurisprudenz u. d. mod. Gesetzgebung. Halle 1902.
70. **Staudinger**, Komm. z. B.G.B. Bd. 4. München 1899.
71. **Thaner**, Persönlichkeit i. d. Eheschließung. Graz 1900.
72. **Thaner**, Abälard u. das kan. Recht. Graz 1900.
73. **Walter**, Lehrbuch des Kirchenrechts. 13. Aufl. Bonn.
74. **Wächter**, Pand. allgem. Lehren. Bd. 2. Leipzig 1881.
75. **Weyl**, Vorträge über d. B.G.B. Bd. 2. München 1900.
76. **Wiese**, Handbuch des Kirchenrechts. Leipzig 1799—1804.
77. **Windscheid (Kipp)**, Pand. I. 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1900.
78. **Zachariae-Crome**, Handbuch des franz. Rechts. Freiburg 1895.
79. **Zimmermann**, Ueber Irrtum u. Betrug als Ehehindernis. In d. Zeitschr. für Kirchenrecht Bd. 8. Tübingen 1869.

Die Materialien zum B.G.B.
Archiv für kathol. Kirchenrecht. Bd. 4.
Zeitschrift für Philosophie u. kathol. Theologie. Heft 31.

Einleitung.

§ 1.

Anschluß der kanonischen Irrtumslehre an die des römischen Rechts.

Eheschließung ist der auf den übereinstimmenden Heiratswillen der Verlobten gegründete Vertrag, durch den eine Ehe zur Entstehung gelangt.

Auf diesen Vertrag der Eheschließung kommen wegen der hohen Bedeutung der Ehe „als Grundlage der Organisation der bürgerlichen Gesellschaft“ [1]) vielfach von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Bestimmungen zur Anwendung. Insbesondere sind die Vorschriften über die Anfechtung von Willenserklärungen wegen Irrtums und arglistiger Täuschung mannigfach durchbrochen.

Irrtum ist „eine Vorstellung, welche der Wirklichkeit nicht entspricht“,[2]) ist also begrifflich etwas anderes als das Nichtwissen (ignorantia), das auf Unkenntnis des Sachverhalts beruht; dennoch werden „Irrtum“ und „Unwissenheit“ von der Wissenschaft als gleichbedeutende Ausdrücke behandelt.[3])

Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann nicht jeder Irrtum von der Rechtsordnung beachtet werden. Deshalb hat man von jeher nach einem Einteilungsprinzip und nach einem Maßstab für die Erheblichkeit des Irrtums gesucht.

Der römischen Jurisprudenz ist es nicht gelungen, gerade diese Frage von großen Gesichtspunkten aus völlig befriedigend zu lösen; hier versagte gewissermaßen ihr Können, das sich doch sonst auf fast allen Gebieten des Privatrechts in höchster Kraft betätigte. Denn eine allgemeine Regel über die Voraussetzungen der Wesentlichkeit eines Irrtums hat das römische Recht nicht aufzustellen vermocht. Es begnügte sich vielmehr, rein äußerlich den Irrtum nach seinen einzelnen Erscheinungsformen im Verkehr zu betrachten und zu bestimmen, welche Irrtumsart erheblich sein sollte.

Für wesentlich galt vor allem der error in negotio, d. h. der Irrtum über das Geschäft als solches, bezw. über die Art des Geschäftes,[4]) ferner der error in persona, d. i. der Irrtum über die Person des Mit-

---

[1]) Dernburg, Pand. III S. 7.
[2]) Gareis, Allg. Teil B.G.B. S. 140.
[3]) vgl. Dernburg, Pand. I § 87 S. 200.
[4]) vgl. Dig. XII, 1 l. 18; auch Leonhard, Irrtum b. n. V. S. 472.

kontrahenten[5]) und der error in corpore oder Irrtum über die Sache selbst.[6])

Besondere Schwierigkeiten machte die Frage, ob und inwieweit auch ein Irrtum über die Eigenschaften des Vertragsobjekts erheblich sei. Beim Eigenschaftsirrtum ist der Gegenstand des Geschäfts selbst genau bestimmt; die Parteien wissen genau, um welche Sache es sich handelt; der Eigenschaftsirrtum ist demnach das Gegenstück zu dem error in corpore, bei dem jede Partei einen durchaus anderen Gegenstand im Auge hat; es legt nur der eine Teil dem Vertragsgegenstande eine Eigenschaft bei, die ihm in Wirklichkeit nicht zukommt.[7]) Der Eigenschaftsirrtum ist also in Wahrheit ein bloßer Irrtum im Beweggrund. Im römischen Recht gilt der Satz „falsa causa non nocet", d. h. ein Irrtum im Motiv ist unerheblich. Demnach ist die strenge Folge, daß ein Irrtum über Eigenschaften als ein Irrtum im Beweggrund rechtlich nicht in betracht kommt. Das ist auch anerkannter Grundsatz, der indessen nicht ohne Ausnahmen geblieben ist. Die römischen Juristen nehmen an, daß der error in qualitate dann erheblich sei, wenn er sich als error in substantia darstelle, d. h. wenn er die stoffliche Beschaffenheit der Sache betreffe und die vorgestellte Sache wenigstens ihrem Wesen nach zu einer anderen mache als die wirkliche.

Die Quellen weisen vier einzelne Fälle auf, in denen dem Qualitätsirrtum durch Stempelung zum error in substantia rechtliche Relevanz beigelegt ist.

Die hier in betracht kommenden Stellen sind: 1. Dig. XVIII, 1 l. 14; 2. Dig. eod. l. 9 § 2; 3. Dig. eod. l. 11 § 1.[7a])

In dem ersten Beispiel handelt es sich um den Kauf von Sachen aus Kupfer oder Blei, die für Gold gehalten werden; ebenso betrifft das zweite Beispiel den Kauf von geringwertigem Metall oder Holz, welches

[5]) vgl. Windscheid, Pand. I § 76 a.

[6]) vgl. Dig. XVIII, 1 l. 9. pr.

[7]) vgl. § 3 der Abhandlung.

[7a]) (Dig. XVIII, 1 l. 14): „Quid tamen dicemus, si in materia et qualitate ambo errarent, utputa si ego me vendere aurum putarem, et tu emere, cum aes esset? Utputa coheredes viriolam, quae aurea dicebatur, pretio exquisito uni heredi vendidissent, eaque inventa esset magna ex parte aenea . . . ." (Dig. XVIII, 1 l. 9 § 2): „Inde quaeritur, si in ipso corpore non erretur, sed in substantia error sit, utputa si acetum pro vino veneat, aes pro auro vel plumbum pro argento vel quid aliud argento simili, an emptio et venditio sit. Marcellus scripsit libro sexto, digestorum emptionem esse et venditionem, quia in corpus consensum est, etsi in materia sit erratum. ego in vino quidem consentio, quia eadem prope οὐσία est, si modo vinum acuit: ceterum si vinum non acuit, quod ab initio acetum fuit ut embamma, aliud pro alio venisse videtur, in ceteris autem nullam venditionem esse puto, quotiens in materia erratur." (Dig. XVIII, l. 11 § 1): „Quod si ego me virginem emere putarem, cum esset jam mulier, emptio valebit: in sexu enim non est erratum. ceterum si ego mulierem venderem, tu puerum emere existimasti, quia in sexu error est, nulla emptio, nulla venditio est."

fälschlich für Silber gehalten wird; im dritten Beispiele handelt es sich jedoch um eine Sklavin, die vom Käufer für einen Sklaven gehalten wird.

Aus den zitierten Quellenstellen geht zunächst hervor, daß es für die Wesentlichkeit des error in substantia keineswegs auf den höheren oder geringeren Wert der Ware ankommt; die ziffermäßige Bewertung einer Sache würde auch gar nicht die Bezeichnung einer Eigenschaft, sondern nur ein Urteil enthalten.[8]) Vielmehr ist — abgesehen von dem Falle des Sklavenkaufs — stets Grund der Relevanz die stoffliche Zusammensetzung der Ware.[8a]) Es kommt einzig und allein darauf an: Welcher Stoff ist vom Erwerber gewollt und aus welchem Stoff besteht die Ware? Alle anderen Momente treten in den Hintergrund; den Schwerpunkt bildet lediglich die Materie.[9])

Ähnlich, wenn auch nicht ganz so, steht es im obigen Beispiele von dem Sklaven und der Sklavin. Auch hier kommt es auf das Moment des Preisunterschiedes nicht an und eine stoffliche Verschiedenheit ist natürlich ausgeschlossen. In Rom waren die Sklaven rechtlich nichts anderes als Waren, Sachen, und Sklaven verschiedenen Geschlechts waren verschiedene Sachen, so daß ein Irrtum über das Geschlecht die Ware zu einer anderen machte.[10]) Daher kam es, daß man den Irrtum über das Geschlecht eines Sklaven gewissermaßen als error in corpore und aus diesem Grunde für erheblich ansah.

Diese kasuistische Aufzählung von Fällen eines wesentlichen Qualitätsirrtums trägt noch die Züge der Entwicklung an sich; aber an diese alte römische Auffassung der grundsätzlichen Unbeachtlichkeit eines Irrtums in den Eigenschaften knüpft das kanonische Recht an.

Den Ausgangspunkt der kanonischen Irrtumslehre bildet, wie in der Abhandlung selbst ausführlich dargestellt ist, eine Stelle des Gratianischen Dekrets (C. 29 qu. 1). Gratian hat auf der Grundlage des römischen Rechts weiter bauend die ihm geläufigen römisch-rechtlichen Anschauungen verwertet, soweit sie nicht dem jus divinum, dem jus naturale oder dem Dogma der katholischen Kirche widersprachen. So ist rein römisch der auch im kanonischen Recht geltende Grundsatz der Unerheblichkeit des Eigenschaftsirrtums: „Error fortunae et qualitatis consensum none xcludit“ heißt es im decretum Gratiani (C. 29 qu. 1 § 2 am Ende).

Die von den Römern zugelassenen Ausnahmen waren eine Folge römischer Verkehrsanschauungen. Die Beschaffenheit des Stoffes, das Geschlecht der Sklaven war für sie so wesentlich, daß eine Durchbrechung des allgemeinen Prinzips gerechtfertigt erschien. Dagegen zwangen sie derartige allgemeine Verkehrsanschauungen nicht, besonderes Gewicht beispielsweise auf die Virginität der Sklavin zu legen.[10a])

---

8) vgl. R.O.H.G. Bd. 22 S. 392.

8a) Aber nicht jede Verschiedenheit des Stoffes ist error in substantia; so ist z. B. der Irrtum über die Holzart unerheblich.

9) vgl. Savigny, Syst. d. r. R. Bd. 3 § 137.

10) vgl. Savigny a. a. O. S. 282.

10a) vgl. Sokolowski, Phil. i. Privatr. S. 246—248.

In dem bereits oben erwähnten Fragment Ulpians äußert sich derselbe folgendermaßen: „Quod si ego me virginem emere putarem, cum esset iam mulier, emptio valebit, in sexu enim non est erratum."[11]) Hier ist verbis expressis gesagt: Ein Irrtum über die Virginität der gekauften Sklavin ist belanglos, weil „in sexu non est erratum". Denn nur der Irrtum über das Geschlecht ist (beim Sklavenkauf) erheblich. Scheinbar hätte es nahegelegen, dem Irrtum über die Virginität dieselbe Bedeutung einzuräumen, wie dem Irrtum über das Geschlecht. Der Grund, daß das nicht geschah lag, eben einzig und allein in damaligen römischen Verkehrsanschauungen. Um so auffälliger erscheint es, daß auch das kanonische Eherecht auf einem ähnlichen Standpunkte steht. Man sollte doch annehmen, daß das katholische Kirchenrecht in gerechter Würdigung der schweren Folgen, die möglicherweise für das Zusammenleben einer ganzen Familie entstehen können, den Irrtum über die geschlechtliche Unversehrtheit der Braut als Anfechtungsgrund gelten lassen müsse. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Denn zum Schluß des bereits zit. C. 29 qu. 1 des decretum Gratiani heißt es wörtlich:

„Similiter, qui ducit meretricem in uxorem vel corruptam, quam putat esse castam vel virginem, non potest eam dimittere et aliam ducere." Danach ist sogar die Eheschließung mit einer Dirne, die irrtümlich für eine anständige Frauensperson gehalten wird, unanfechtbar!

Auf einem anderen Standpunkt steht das protestantische Eherecht. Dieses hat von jeher den Irrtum über die Jungfräulichkeit der Braut als Anfechtungsgrund anerkannt.[12])

Das katholische Recht hält dagegen fest an dem Grundsatz der Unbeachtlichkeit des Qualitätsirrtums. Die einzige von ihm zugelassene Ausnahme beim sogenannten error conditionis[13]) war lediglich eine Folge damals bestehender Verhältnisse, zu deren Aufstellung sich Gratian nur gezwungen herbeigelassen hat.[13])

Infolge dieses im kanonischen Recht geltenden Grundsatzes der Unerheblichkeit des Eigenschaftsirrtums war der Spielraum für die Anfechtung einer Eheschließung wegen Irrtums äußerst beschränkt.

War nun diese enge Grenze des beachtlichen Irrtums im kanonischen Recht durch das Dogma oder durch das jus divinum geboten? Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Denn ist auch die Ehe ein Sakrament und als eine Einrichtung divini juris der Änderung durch die kirchliche Gesetzgebung entzogen, ist ferner auch die Materie (forma) des Sakraments der consensus, so kann doch daraus nicht gefolgert werden, daß nach jus divinum in dieser Hinsicht jede Ehe gültig ist, wenn nur der consensus da war, einerlei, ob er durch Irrtum hervorgerufen war oder nicht. Daß ein solcher Schluß unrichtig ist, zeigt schon der Umstand,

[11]) Dig. XVIII, 1 l. 11 § 1.
[12]) vgl. § 6 der Abhandlung.
[13]) vgl. § 3 der Abhandlung.

daß dann die Beachtlichkeit des error condicionis unerklärlich wäre. Die Kirche hat jedoch die Macht, Form und sonstige Gültigkeitsbedingungen des Konsenses zu regeln.[13a]) Von diesem Recht hat auch die Kirche beim sog. error condicionis (s. § 3) Gebrauch gemacht und den Irrtum über die Sklaveneigenschaft als wesentlich erklärt. Das impedimentum erroris condicionis beruht also einzig und allein auf positivem Recht. Ebenso hätte die Kirche auch den Irrtum über andere Eigenschaften für relevant erklären können; die Macht hierzu hatte sie ja von jeher; es stand und steht noch heute der kirchlichen Legislative frei, dem beachtlichen Eigenschaftsirrtum ein weiteres Feld einzuräumen; insbesondere wäre es m. E. zweckmäßig und billig, dem Irrtum über die Virginität und dem Irrtum über die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten die Bedeutung eines Ehehindernisses zu geben. Dies entspräche auch dem allgemeinen Rechtsgefühl!

[13a]) vgl. Scherer, Handbuch des Kirchenr. Bd. 2 S. 68, I u. Anm. 1 u. 2.

Erster Teil.

Geschichtliche Entwicklung der Frage bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Erster Abschnitt.

Nach katholischem Kirchenrecht.

Erster Teilabschnitt.

Irrtum und arglistige Täuschung bei der Eheschließung.

§ 2.

Error in persona und error qualitatis in personam redundans.

Wie bereits in der Einleitung kurz erwähnt, bildet eine Stelle des Gratianischen Dekrets (C. 29 qu. 1) den Ausgangspunkt der kanonischen Irrtumslehre. Nach dem Kirchenrecht der Katholiken ist grundsätzlich nur der Irrtum über die Person, bezw. der error qualitatis in personam redundans wesentlich; dagegen ist der Irrtum über Eigenschaften mit Ausnahme des sog. error conditionis rechtlich irrelevant.

Die Eingehung der Ehe ist für jedermann ein so wichtiger Akt, daß die Person dessen, mit dem die Ehe eingegangen werden soll, für den anderen Teil regelmäßig von entscheidender Bedeutung ist. Einen Irrtum über die Person des anderen Ehegatten kann die Rechtsordnung in keinem Falle übersehen.

Jedoch ist es nicht immer leicht, zu erkennen, ob es sich im gegebenen Falle um einen Personen- oder um einen Eigenschaftsirrtum handelt.

Ein Personenirrtum entsteht dadurch, daß eine Person in uns die gleiche Vorstellung hervorruft wie eine andere; d. h. er entsteht dadurch, daß in dem Irrenden zwei besondere Personenvorstellungen hervorgerufen werden, deren nicht identische Objekte, zwei verschiedene Individuen, fälschlich identifiziert werden.[1])

Die Schwierigkeit liegt aber darin, daß es keine allgemeine Regel gibt, nach der die Identität oder Nichtidentität für alle Fälle festgestellt

[1]) vgl. darüber Gerigk, Irrtum und Betrug als Ehehindernis S. 24.

werden kann; vielmehr muß bei der Frage nach der Identität stets der einzelne Fall ins Auge gefaßt werden.[2])

Bei dem Eigenschaftsirrtum ist dagegen von einer solchen Identifizierung zweier Individuen keine Rede; denn hier hat der Irrende bzgl. der Person des anderen Kontrahenten keine falsche Vorstellung, er legt ihr nur fälschlich eine Eigenschaft bei, die ihr in Wahrheit nicht zukommt.

Der Personenirrtum unterscheidet sich also, wie Gerigk zutreffend a. a. O. ausführt, dadurch vom Eigenschaftsirrtum, daß ersterer immer auf der fälschlichen Identifizierung zweier verschiedener Individuen beruht, während bei letzterem stets nur eine Personenanschauung in betracht kommt und die falsche Vorstellung sich nur auf eine Eigenschaft erstreckt.[3])

Mehrere Beispiele sollen den Unterschied veranschaulichen:

Man denke an die bekannte Szene in Wagners „Meistersingern", in der Walter von Stolzing mit Eva das Dunkel der Nacht zur Flucht benützen wollen. Abredegemäß soll Eva vermummt erscheinen, um nicht erkannt zu werden. Gesetzt den Fall, es käme nun irgend eine andere Frauensperson, die von dem Plane Kenntnis erlangt hat, Eva zuvor, und Stolzing ließe sich mit dieser trauen, so ist der Irrtum ein wahrer Personenirrtum. Es entstehen notwendig in Stolzing zwei verschiedene Personenvorstellungen, und die Folge davon ist, daß er die vermeintliche Braut mit der wirklichen identifiziert. Dann liegt auch eine „Verwechslung" vor, die nach Sehling das Kennzeichen eines wahren error in persona ist.

Ebenso handelt es sich um einen Personenirrtum, wenn eine Frauensperson mit einem Manne verlobt ist, der ins Ausland gegangen ist, um sich dort eine Existenz zu verschaffen; nach Jahren kommt ein Bruder des Bräutigams, der durch langjähriges Zusammenleben mit letzterem sich die nötigen Kenntnisse verschafft hat und ihm auch äußerlich ähnlich sieht, nach der Heimat zurück, gibt sich als den Bräutigam aus und heiratet die Braut; bald darauf kommt der wirkliche Bräutigam zurück.

Auch hier „verwechselt" die Braut zwei verschiedene Individuen, auch hier sind es zwei verschiedene Personenbilder, deren Objekte fälschlich miteinander identifiziert werden.

Anders liegt die Sache in folgenden Fällen.

In der westpreußischen Stadt L. ereignete es sich im Jahre 1902, daß eine Dame einen Herrn heiratete, der sich für einen am Wiener Hofburgtheater angestellten bedeutenden Sänger ausgab. Nach der Eheschließung stellte es sich heraus, daß der Ehemann nie als Sänger aufgetreten, sondern ein ganz gewöhnlicher Abenteurer war.

---

[2]) vgl. Fischer, Problem der Identität S. 73 u. S. 1—28.

[3]) „Als praktische Handhabe" stellt Sehling („Zur Lehre vom Irrtum in der Person" S. 61) den Satz auf: „Sobald man sagen muß: A ‚verwechselte' den B mit C, liegt unter allen Umständen ein error in persona, und nicht in den Eigenschaften vor." — Im übrigen sind die Ausführungen Sehlings insoweit unzutreffend, als sie bei der Frage nach der Identität das Hauptgewicht auf das Individualisierungsmerkmal legen; vgl. aber auch Scherer a. a. O. S. 180.

Hier ist von einem Personenirrtum keine Rede, da die Frau bei der Eheschließung nur eine einzige Personenvorstellung gehabt hat. Der Irrtum erstreckt sich vielmehr nur auf eine dem Verlobten fälschlich beigelegte Eigenschaft; er ist also nach unserer Definition ein Eigenschaftsirrtum.

Das gleiche gilt von der vielfach in der Literatur als Beispiel gebrauchten Eheschließung Gunthers und Brunhildens. Bekanntlich wollte Brunhilde nur demjenigen die Hand zur Ehe reichen, der sie im Wettkampfe bezwingen würde. Wenn sie dann mit Gunther, den sie für ihren Besieger ansah, die Ehe einging, so handelte sie nur in einem Eigenschaftsirrtum. Denn sie hatte nur die Vorstellung von einer einzigen Person, nämlich von Gunther, und verwechselte keineswegs zwei verschiedene Individuen.

Ebenso handelt es sich um einen bloßen Eigenschaftsirrtum im folgenden Falle: Eine Frauensperson hat erfahren, daß ein unbekannt gebliebener Mann bei einem Dammbruch in hochherziger Weise eine Anzahl von Personen vom Tode des Ertrinkens gerettet hat. Sie beschließt, diesem Manne die Hand zur Ehe zu reichen. Da erscheint der ihr bekannte A und erklärt, e r habe die Tat vollbracht. Diese Angabe entspricht jedoch nicht der Wahrheit. — Dies ist ein reiner Fall von Irrtum in den Eigenschaften. Denn die Irrende hat nur eine einzige Personenvorstellung; von einer Verwechslung mit einem andern Mann kann mithin gar keine Rede sein.

Das gleiche gilt auch dann, wenn X die entfernt wohnende Tochter eines verstorbenen Freundes, von deren Vorzügen er viel Rühmendes erfahren hat, ehelichen will, und wenn der betreffende Brief durch ein Versehen der Post an eine andre Frauenperson gleichen Namens geraten ist.

Jedoch selbst in den Fällen, in denen unzweifelhaft ein Personenirrtum vorhanden ist, ist die Eheschließung nicht schon auf Grund seines bloßen Vorliegens ungültig; vielmehr ist noch in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob durch den Irrtum der Konsens aufgehoben wird.

Es ist daher in jedem Falle die Feststellung erforderlich, worauf der Wille des irrenden Teils im Augenblick der Eheschließung tatsächlich gerichtet war. Nicht aber darf man davon ausgehen, was der Wille des Irrenden gewesen wäre, wenn der Irrtum nicht unterlaufen wäre; eine derartige hypothetische Behandlung führt zu keinem unbedingt richtigen Ergebnis. Maßgebend ist allein der im Augenblick der Eheschließung tatsächlich vorhandene Wille.

Nach Feststellung der Unterscheidungsmerkmale des Personen- und des Eigenschaftsirrtums bedarf noch der allgemein von den Kanonisten sogen. error qualitatis in personam redundans einer Erläuterung.

Unter error qualitatis in personam redundans verstehen die Kanonisten einen Irrtum über solche Eigenschaften einer bestimmten Person, durch welche sich die in Frage stehende Persönlichkeit von jeder anderen unterscheidet.

Dieser error qualitatis i. p. r. ist, wie wir im folgenden zeigen werden, ein wahrer Personenirrtum, und nicht, wie vielfach fälschlich behauptet wird, ein Eigenschaftsirrtum.

Diese Bezeichnung des Irrtums rührt von Thomas von Aquino her, und zwar findet sie sich in seinem Kommentar zu den Sententien des Petrus Lombardus.[4]) Die hier in betracht kommende Stelle dieses Kommentars lautet folgendermaßen:

„si autem directe intendit consentire in filium regis quicunque sit ille, tunc si alius praesentetur ei quam filius regis est error personae et impedietur matrimonium."

Dieses Beispiel gebraucht Thomas von Aquino für das Vorhandensein eines error qualitatis in personam redundans. Es soll also ein derartiger die Ehe verhindernder Irrtum dann vorliegen, wenn eine Frau einen Königssohn heiraten will und irrtümlich einen andern heiratet, der nicht Königssohn ist.

Daß die Frau an einen ganz bestimmten Königssohn denkt, wie Andreä[5]) annimmt, glaube ich nicht; ebensowenig halte ich die Ansicht Münchens[6]) für richtig, wonach mit „filius regis" nur einer von den Söhnen eines bestimmten Königs gemeint sein soll.

Vielmehr besagt m. E. obige Stelle nur, daß die Frau irgend einen Königssohn heiraten will, gleichgültig welchen.

Nach der von uns an die Spitze dieses Paragraphen gestellten Definition liegt das wesentliche Merkmal für das Vorliegen eines Personenirrtums in dem Umstande, daß der Irrende zwei verschiedene Personenanschauungen hat, deren Objekte er miteinander identifiziert. Heiratet nun die Frau einen Mann, der sich ihr fälschlich für einen Königssohn ausgibt, so ist zwar zunächst Objekt des Irrtums nur eine Eigenschaft; aber diese Eigenschaft kommt nur einem ganz genau umschriebenen Kreise bestimmter Personen zu. Der Gedanke an eine besondere, einer Mehrheit gemeinschaftliche Eigenschaft ruft allerdings — wie Gerigk[7]) mit Recht hervorhebt, noch keine Personenanschauung hervor, sondern erst der Gedanke an eine Mehrheit als solche, welcher jene Eigenschaft zukommt. Wenn nun eine Frau an alle auf der Erde befindlichen Königssöhne denkt und irgendeinen aus diesem Kreise heiraten will, so befindet sie sich in einem Personenirrtum, wenn sie mit einem Mann die Ehe eingeht, der in Wahrheit kein Königssohn ist. Denn im Augenblick der Eheschließung entstehen in ihrem Geiste zwei verschiedene Personenanschauungen; Objekt der einen ist der Mann, mit dem die Ehe tatsächlich geschlossen ist, Objekt der zweiten allerdings eine Mehrheit von Individuen. Die

---

[4]) Comm. in IV libros Sententiarum magistri Petri Lomb. ad libr. 4 d. 30 qu. 1 not 2 solutio No. 5.

[5]) Andreä, Über den Einfluß des Irrt. a. d. Gültigkeit der Eheschließung S. 31.

[6]) München, Zeitschr. f. Philos. u. kath. Theologie Heft 31 S. 54 ff.

[7]) s. Gerigk a. a. O. S. 36 und 37, der ausführlich über die Frage handelt, und dessen Standpunkt Verfasser in dieser Beziehung vertritt.

fälschliche Identifizierung besteht dann darin, daß der Gegenstand der ersten Personenanschauung als auch gleichzeitig zu der Mehrheit gehörig angesehen wird. Der Irrtum der Frau ist also ein wahrer Personenirrtum.

Ob das Objekt des Irrtums eine individualisierende, d. h. eine die einzelne Person genau bestimmende Eigenschaft ist, hat für die Frage nach der Art des Irrtums keine Bedeutung.

Liegt aber ein wirklicher Personenirrtum vor, so genügt die bloße Tatsache seines Vorliegens, um das Zustandekommen der Ehe zu verhindern,[8]) vorausgesetzt natürlich, daß durch den Irrtum der Konsens aufgehoben wird.

Von dem obigen Beispiele mit dem Königssohn ausgehend, hat dann die Doktrin die Irrtumslehre des katholischen Rechts weiter fortgebildet.

Die meisten Autoren haben jedoch den Fehler begangen, den Grund für die ausdrücklich von Thomas v. Aquino statuierte Ungültigkeit der Eheschließung („matrimonium impeditum") vornehmlich in dem Irrtum über die wesentliche Eigenschaft „Königssohn" zu erblicken. Sie haben den sogen. error qualitatis in personam redundans nur als einen dem Personenirrtum ähnlichen Eigenschaftsirrtum aufgefaßt und das Schwergewicht lediglich auf die „Wesentlichkeit" der Eigenschaft gelegt.

Die sich sofort ergebende Schwierigkeit: „Wann ist hier eine Eigenschaft als wesentlich anzusehen?" ist von den einzelnen Autoren verschieden zu lösen versucht worden.

So verlangt Schenkl[9]) als Maßstab für die Wesentlichkeit einer Eigenschaft, daß sich der Wille des Erklärenden bei der Eheschließung derartig auf die fragliche Eigenschaft konzentriere, daß der Irrende die fragliche Person, falls ihr die vorausgesetzte Eigenschaft fehlen sollte, nicht ehelichen würde. („Quando animus contrahentis sic fertur in eam qualitatem, ut implicite nolit personam, si ipsi desit qualitas, in qua erratur.")

Frey[10]) nimmt dagegen einen error qualitatis i. p. r. schon dann an, wenn „die Qualität, die bei einer Person gefordert wird, so beschaffen ist, daß man nur unter Voraussetzung der Eigenschaft und unter der sicheren Erwartung ihrer Wirklichkeit seine Einwilligung zur Ehe gibt. Dann aber ist der Abgang dieser Eigenschaft ein Bedingnis, die bei und an der Person gemacht wird. Findet sich zuletzt, daß diese abgeht, so fehlt es an der Einwilligung in die Person, und der Kontrakt hat daher kein Fundament".

Wäre diese Formulierung richtig, so ergäbe sich folgende bedenkliche Konsequenz: Es müßte jeder Irrtum über eine Eigenschaft als error qualitatis i. p. r. angesehen werden, sofern nur der Erklärende — sub-

---

[8]) Decr. Grat. C. 29 qu. 1 § 2: „error vero personae . . . conjugii consensum non admittit!"

[9]) Schenkl, Instit. jur. eccl. § 675.

[10]) Frey, Krit. Komm. über d. Kirchenrecht § 194.

jektiv — die fragliche Eigenschaft bei dem anderen Teil vorausgesetzt und ihr wirkliches Vorhandensein als sicher erwartet hat. Die Eigenschaft hat also dann die Bedeutung einer stillschweigenden Bedingung, sine qua non.

Nach der Frey'schen Auffassung erscheint der error qualitatis in personam redundans als Eigenschaftsirrtum; es würde also ein Resultat erreicht werden, welches gerade im Widerspruch stände mit dem im katholischen Eherecht geltenden Grundsatz der Unerheblichkeit des Qualitätsirrtums (s. folg. Paragraph).

Ebenso faßt Schmalzgrueber[11]) den Begriff des error qualitatis, qui redundat in substantiam — Schmalzgrueber sagt nicht „personam" — viel zu weit auf, wenn er ausführt: Wesentlich ist der Irrtum gleichviel über welche Eigenschaft („aliqua" qualitas) einer Person, sofern nur dieselbe für den Willensentschluß des Erklärenden allein maßgebend, d. h. sofern die Eigenschaft das einzig bestimmende Motiv war. — Genau dasselbe gilt von der Auffassung Boeckhn's[12]), der ebenso, wie Schmalzgrueber, bei der Frage nach der Wesentlichkeit einer Eigenschaft einen vorwiegend subjektiven Maßstab anlegt; die Folge ist, daß auch er den Begriff des error qualitatis i. p. r. viel zu weit faßt. Auch nach Boeckhn ist der error qualitas in personam redundans nicht mehr Personen- sondern Eigenschaftsirrtum. („Si qualitas finis sit matrimonii ac istud mere loco medii ad illum consequendum elegatur, evadit substantialis: seu si ob eum unicum finem quis nuptias facit, ut hoc medio perveniat ad affinitatem vel parentelam illustris cuiusdam familiae.")

Alle Theorien vorgenannter Autoren haben den gemeinsamen Fehler, daß sie in dem error qualitatis in personam redundans einen Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft erblicken, — mögen sie auch für die Wesentlichkeit einen objektiven oder subjektiven Maßstab anlegen. Ein Qualitätsirrtum ist aber — wie wir bereits angedeutet haben — nach katholischem Recht grundsätzlich unerheblich. Es wären also die Theorien obengenannter Kanonisten schon aus diesem Grunde unrichtig. Würden sie aber in dem error qualitatis i. p. r. — wie wir — einen Personenirrtum erblicken, so wäre wieder ihre weite Auffassung aus dem Grunde unrichtig, weil dann von einer „Verwechslung" zweier verschiedenen Individuen keine Rede wäre: Die Person, mit welcher die Ehe tatsächlich geschlossen wird, ist ja dieselbe, mit der sie geschlossen werden sollte.

Nach unserem Dafürhalten liegt eben das Wesen eines wahren Personenirrtums in der fälschlichen Identifizierung der Objekte zweier verschiedenen Personenanschauungen.

Auf demselben Standpunkte bezüglich der Merkmale eines Personen-

---

[11]) Schmalzgrueber, Sponsalia et matrimonia N. 455 (abgedruckt in Gerigk a. a. O. S. 41): „cum qualitas aliqua unicus finis matrimonii cum aliqua contrahendi ita, ut hoc unice eligatur."

[12]) Boeckhn, Comm. in jus. can. un. (abgedruckt in Gerigk a. a. O. S. 41).

irrtums steht übrigens schon Bernardus von Pavia,[13]) ein Vorgänger des Thomas von Aquino, welcher folgende Definition gibt:

„Error personae est, cum aliquis putatur Socrates et est Plato. Hic autem error nunquam intervenit circa personam nisi ipsa persona sit nota quoquomodo erranti vel facto vel saltem fama vel alio modo.“

Nach der Ansicht des Bernardus von Pavia ist für das Vorhandensein eines Personenirrtums unbedingtes Erfordernis irgendwelche Kenntnis von der Person, mit welcher die Ehe geschlossen werden soll, wobei es gleichgültig ist, auf welche Weise der Irrende diese Kenntnis erlangt hat. Diese Ansicht ist richtig. Denn die Kenntnis von der Person, mit der die Eheschließung gewollt ist, bewirkt, daß in dem Irrenden zwei verschiedene Personenbilder entstehen, deren Objekte — a) die Person, mit der die Ehe tatsächlich geschlossen wird, b) die Person, mit der sie geschlossen werden soll — fälschlich identifiziert werden.

Es würde weit über den Rahmen dieser Arbeit führen, würden wir hier aller Ansichten Erwähnung tun, die im Laufe der folgenden Zeiten aufgestellt worden sind. Wir verweisen in dieser Beziehung auf Gerigk a. a. O. S. 49—52, der die einschlägige Literatur erschöpfend erörtert hat.

Seit dem 17. Jahrhundert hat die Doktrin bei der Frage nach dem Vorliegen eines Personenirrtums nicht mehr das Schwergewicht auf die Wesentlichkeit der Eigenschaft, als vielmehr auf die Person selbst gelegt. Insbesondere hat der spanische Kanonist Thomas Sanchez[14]) als Kennzeichen für einen Personenirrtum folgenden Satz aufgestellt: Wenn durch die fragliche Eigenschaft, welche man fälschlich jemandem beilegt, die Individualität festgestellt, d. h. die Person individuell bezeichnet wird, so ist der Irrtum ein Personenirrtum. („Si qualitas illa in qua erratur, designat individuam personam, tunc error circa qualitatem refunditur in personae errorem.“)

Sanchez hält also einen dem Personenirrtum gleichen error qualitatis in personam redundans dann für vorliegend, wenn durch die Angabe der Eigenschaft eine bestimmte Person bezeichnet wird, so daß auch hier der Irrende zwei verschiedene Individuen miteinander verwechselt.

Allerdings kann an sich — wie wir oben ausgeführt haben — ein Irrtum über eine individualisierende Eigenschaft noch kein Personenirrtum sein; er wird erst zu einem solchen, wenn die vorausgesetzte Eigenschaft einer ganz bestimmten, irgendwie bekannt gewordenen Person zukommt.

Auch die Glosse zu C. 29 qu. 1 steht auf diesem Standpunkt; auch sie betont als wesentliches Merkmal des Personenirrtums irgendwelche

---

[13]) Bernardus, Summula de matrimonio, im Archiv für kath. Kirchenrecht VI, 231.

[14]) Thomas Sanchez, De sacramento matrimonii lib. VIII dis. 18 und 27.

Kenntnis der abwesenden Person: „Et nota, quod secundum H. et L. nunquam erratur in persona, nisi prius habita notitia aliqua de eo, cuius nomine alius se repraesentet: unde si aliquis offert se sub nomine regis Franciae alicui puellae, si ipsa nihil unquam audivit de rege Franciae nec aliquam notitiam de eo per famam vel alio modo et putat hunc esse regem Franciae, non errat in persona, sed in fortuna vel qualitate vel nomine."

Unter den zahlreichen Autoren,[15]) die sich in neuerer Zeit mit dieser Frage beschäftigt haben ist vor allem Leonhard[16]) zu nennen; derselbe bestimmt allgemein (nicht gerade speziell für das kanonische Recht) die Grenzen des Personen- und Eigenschaftsirrtums folgendermaßen:

„Ein Personenirrtum (error personae) liegt dann vor, wenn die irrigerweise vorgestellte Person nach der Meinung des Irrenden ein außerhalb der Körperhülle der tatsächlich angeredeten Person existierendes Wesen ist; wenn also das Bild, welches sich der Irrende von ihr entwirft, die Vorstellung enthält, daß diese Person früher zu irgend einem Zeitpunkte außerhalb desselben Raumes gelebt haben muß, welche die unerwünschte Person in ihrem bisherigen Leben zur gleichen Zeit ausfüllte; denn zwei Dinge, welche zu gleicher Zeit verschiedene Teile des Raumes ausfüllen, können nicht identisch sein."

Ein Eigenschaftsirrtum liegt dagegen dann vor, „wenn das vorgestellte Trugbild zwar von der Wirklichkeit abweicht, jedoch nur in und an demselben räumlich umgrenzten Wesen, mit welchem schließlich der Ehevertrag zustande kommt, gedacht wird".

Wenn Leonhard in seiner Definition „ein praktisches Auskunftsmittel" sieht, „mit welchem zweifelhafte Identitätsfragen entschieden werden müssen", so kann ihm hierin nicht beigepflichtet werden. Das Bedenkliche seiner Lehre soll an folgendem, von ihm selbst angeführten Beispiel gezeigt werden:

„Gibt sich der Sohn einer Bäuerin für den Sohn einer Königin aus, so bewirkt der dadurch hervorgerufene Eigenschaftsirrtum, wenn er bei der Eheschließung bestimmend wirkte, zugleich einen Personenirrtum. Denn die gedachte Person konnte unmöglich sich an der Stelle befinden, an welcher sich die wirkliche befand, als eine Bäuerin ihn gebar. Es liegt also in einem solchen Falle ein error qualitatis vor, der einen Identitätsirrtum nach sich zieht" — also ein error in persona.

Wenn es richtig wäre, daß es sich in diesem Beispiele um einen Personenirrtum handele, so müßte — nach unserer Regel — der Irrende zwei verschiedene Personenanschauungen haben, deren Objekte er miteinander verwechselt. Gegenstand der Personenanschauung ist hier allein der Bauern-

---

[15]) Es würde zu weit führen, hier die ganze einschlägige Literatur zu behandeln (vgl. auch dieserhalb Gerigk a. a. O. S. 40 bis 43 u. S. 50; die Ansichten der einzelnen Autoren variieren mehr oder weniger). Verfasser hielt sich daher für berechtigt, immer nur einzelne Autoren verschiedener Entwicklungsstadien herauszugreifen und ausführlicher zu behandeln.

[16]) Leonhard, Irrt. bei n. V. S. 415 ff.

sohn. Der Gedanke an die vorgespiegelte Eigenschaft als Sohn einer Königin ruft noch keine zweite Personenanschauung hervor. Übrigens bleibt die Person, mit der die Irrende die Ehe eingegangen ist, auch tatsächlich gewollt, wenn auch für letztere die vorausgesetzte Eigenschaft bestimmend war.

Es handelt sich also in diesem Falle trotz des von Leonhard ausdrücklich konstatierten räumlichen Verschiedenseins der „gewünschten und der angeredeten" Person doch nur um einen unbeachtlichen Qualitätsirrtum; nach Leonhard läge hier ein wahrer Personenirrtum vor.

Die Leonhardsche Formulierung ist also nicht zutreffend.

Dagegen erscheint mir wieder die Ansicht Knopps[17]) zutreffend zu sein; derselbe charakterisiert den Personenirrtum folgendermaßen:

„Der eigentliche error in persona und der error qualitatis in personam redundans haben also das miteinander gemein, daß bei beiden dem Irrenden eine ganz andere Person, als er heiraten will, unterschoben wird, darin sind sie jedoch wissentlich verschieden, daß bei dem error in persona der Irrende die Person, welche er zu heiraten beabsichtigt, genau kennt, während bei dem error qualitatis in personam redundans dieselbe ihm nicht mehr bekannt ist, und er sich nur mittels der kombinierenden Einbildungskraft aus deren individuellen Qualitäten ein vollkommen klares Personenbild entworfen hat."

Ebenso treffend definiert München[18]) das Wesen des error personae:

„Der Irrtum in der Person ist vorhanden, wenn, objektiv betrachtet, eine bestimmt gedachte und gewollte Person mit einer anderen als Objekt der Verbindung verwechselt wird, oder wenn, subjektiv betrachtet, der eine Teil in seinem identischen Urteile die fertige Anschauung von der eigentlich gewollten Person mit der Anschauung von der anderen, welcher die Einwilligung erklärt wird, verwechselt."

Man muß also als herrschende Ansicht feststellen:

> Der error qualitatis in personam redundans ist ein wahrer Personenirrtum; und zwar besteht der Personenirrtum in der fälschlichen Identifizierung der Objekte zweier verschiedenen Personenanschauungen.

In der neuesten Zeit (1900) ist von Thaner[19]) der Versuch gemacht worden, die herrschende Lehre vom Personenirrtum auf eine ganz andere Basis zu stellen.

Thaner erörtert folgendermaßen:

„Es unterläuft in der ganzen Theorie ein Denkfehler; Irrtum in der Person oder Eigenschaft ist nämlich nur ein abgekürzter Ausdruck für Irrtum in dem Urteile über eine Person oder Eigenschaft."

Er fährt dann fort[20]): „Der Irrtum in der Person oder im

---

[17]) Knopp, Eherecht S. 26.
[18]) München a. a. O. S. 47.
[19]) Thaner, Die Persönlichkeit i. d. Eheschließung S. 38/39.
[20]) Thaner a. a. O. S. 46 Anm. 10.

Gegenstande entsteht dadurch, daß eine Person oder ein Gegenstand in mir die nämliche Vorstellung hervorruft, wie eine andere: ich verwechsele die beiden Personen, die beiden Körper. Der Irrtum in der Eigenschaft entsteht ebenso dadurch, daß eine Eigenschaft in mir die gleiche Vorstellung hervorruft, wie eine andere."

Insoweit kann man Thaner unbedenklich beistimmen.

Unrichtig ist aber die von ihm gezogene Folgerung: „Der error qualitatis in personam redundans kann daher niemals ein Irrtum in der Person sein, weil ich von der nur durch ein Merkmal individualisierten abwesenden Person nur einen abstrakten Begriff, aber keine Personenanschauung habe, zum allerwenigsten die gleiche, die die anwesende Person hervorruft."

Der Irrtum über eine individualisierende Eigenschaft bewirkt allerdings an sich noch keine besondere Personenanschauung; durch Kombination und Einbildungskraft kann man sich jedoch sehr wohl aus den individualisierenden Eigenschaften ein sehr klares Bild von einer abwesenden Person schaffen, so daß im Augenblick der Eheschließung zwei verschiedene Personenanschauungen vorhanden sind, deren Objekte fälschlich identifiziert werden; es handelt sich also keineswegs nur um einen „abstrakten Begriff".

Schließlich macht Thaner gewissermaßen selbst ein Zugeständnis, indem er hervorhebt, es sei ja für die Praxis gleichgültig, welcher Ansicht man zuneige, „die Ehe sei ja, sobald der wirkliche Träger der Eigenschaft, bezw. des Individualisierungsmerkmals die Ehekonsenserklärung entgegengenommen und zustimmend beantwortet habe, nach kanonischem Recht mit ihm geschlossen, und sein Recht als Ehegatte könne ihm durch Revalidation der Ehe mit dem vermeintlichen Träger der Eigenschaft nicht genommen werden."

Was Thaner sagt, ist zweifellos richtig, aber man bedenke, daß im realen Leben ein Personenirrtum bei der Eheschließung regelmäßig unter anderen Voraussetzungen, als hier angenommen wird, unterlaufen dürfte. Gewöhnlich wird es sich doch so gestalten, daß der „wirkliche Träger" der Eigenschaft die Eheerklärung gar nicht „entgegennimmt" und infolgedessen auch gar nicht in die Lage kommt, sie „zustimmend zu beantworten". Der Irrende glaubt vielmehr, die A, der er die Konsenserklärung abgibt, sei die Trägerin der vorausgesetzten Eigenschaft, während es in Wirklichkeit die B ist, die von dem Eheschließungswillen des Irrenden gar keine Kenntnis hat.

An dieser Stelle wollen wir noch einmal hervorheben, daß wir unter error qualitatis in personam redundans nicht schon den Irrtum über eine individualisierende Qualität verstehen; wie wir oben auseinandergesetzt haben, ist ja die Frage nach dem Vorliegen eines Personenirrtums von dem Individualisierungsmerkmal unabhängig. Auf demselben Standpunkt steht Thaner,[21]) der seine Ansicht folgendermaßen begründet: „Wenn .... die Angabe der Eigenschaft lediglich zu dem Zweck erfolgt, eine Person

---

[21]) Thaner a. a. O. S. 39.

zu individualisieren, so kann dies durch die nichtssagendste, in der willkürlichsten Weise gewählte Eigenschaft geschehen; es kann etwa jemand erklären, jene Frauensperson zu heiraten, die in einer Stadt ganz allein einen bestimmten, seltenen Namen führt, z. B. Eulalia Bärenklau heißt: findet sich eine solche und nimmt sie den Antrag an, so ist nach der Theorie des Sanchez die Ehe ohne weiteres mit ihr geschlossen."

Mit diesen Worten weist Thaner — ebenso wie wir oben — mit Recht auf die bedenklichen Folgen hin, zu denen jene Lehre von dem Individualisierungsmerkmal führen muß.

Wenn wir also die Lehre Thaners,[22]) die in drei Hauptpunkten von der herrschenden Lehre abweicht, mit unseren Ausführungen vergleichen, so muß als Ergebnis festgestellt werden:

1. Die Ansicht Thaners, der error qualitatis in personam redundans sei kein error in persona, ist nicht richtig,
2. Unrichtig ist weiter die Annahme Thaners, daß in jedem Falle eines error qualitatis in personam redundans keine Eheschließung, sondern nur ein einseitiger Versuch derselben stattgefunden habe; vielmehr ist in Wahrheit nur der Irrtum Ehehinderungsgrund.
3. Richtig ist dagegen, daß es für die Frage nach dem Vorliegen eines Personenirrtums auf das Individualisierungsmerkmal nicht ankommt.

Ist aber, wie festgestellt, der error qualitatis in personam redundans ein wahrer Personenirrtum, so ist die Folge, daß er, wie jeder andere error in persona das Zustandekommen der Ehe verhindert. Anders ist die Wirkung eines Personenirrtums bei sonstigen Willenserklärungen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit kann wegen eines jeden untergeordneten Irrtums die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts nicht in Frage gestellt werden. Einfluß hat nur der erhebliche Irrtum, also auch nur der erhebliche Personenirrtum.

Wo aber die Grenzen der Erheblichkeit liegen, darüber herrscht im gemeinen Recht lebhafter Streit, auf den jedoch hier nicht eingegangen werden kann. Für unsere Zwecke genügt lediglich die unbestrittene Tatsache, daß im allgemeinen ein Personenirrtum als solcher nicht berücksichtigt wird. Beachtung findet vielmehr ein Personenirrtum nur dann, wenn er so erheblich ist, daß es im gegebenen Falle dem einen Kontrahenten genau auf die Person des anderen ankommt. Bei zahlreichen Geschäften wird ja auch, wie Dernburg[23]) mit Recht hervorhebt, „eine falsche Vorstellung über die Persönlichkeit des anderen Teils meist nicht in Betracht kommen".

Während also bei Rechtsgeschäften schlechthin das bloße Vorhandensein eines error in persona nicht ausreicht, ihre Gültigkeit in Frage zu stellen, so daß vielmehr noch das Moment der Erheblichkeit hinzutreten

---

[22]) Thaner a. a. O. S. 48/49.

[23]) Dernburg, Pand. I S. 237.

muß, genügt bei der Eheschließung die bloße Tatsache des Vorliegens eines willenausschließenden Personenirrtums, um das Zustandekommen der Ehe zu verhindern.

Nach der herrschenden gemeinrechtlichen Doktrin[24]) und Praxis[25]) gehört zum Begriffsmerkmal des wesentlichen Irrtums im allgemeinen das Moment der Entschuldbarkeit, so daß nur derjenige erhebliche Irrtum einen Einfluß auf Rechtsgeschäfte ausübt, der nach Sachlage entschuldigt werden kann.

Anders steht es auch damit bei der Eheschließung!

Wenn auch vereinzelt in der Praxis[26]) das Moment der Entschuldbarkeit als notwendig für die Wesentlichkeit des Irrtums nach katholischem Recht verlangt wird, so kann man sich andrerseits der Tatsache nicht verschließen, daß in der oben bezeichneten Stelle des decretum Gratiani nirgends die Berücksichtigung des Irrtums von einer solchen Voraussetzung abhängig gemacht wird. M. E. findet sich auch in dieser ganzen Stelle nicht ein Punkt, der zu jener Annahme berechtigen könnte. In den oben zit. Erkenntnissen sind in nicht zu billigender Weise die allgemeinen Grundsätze der Irrtumslehre auf die Eheschließung angewendet worden.

Ein quellenmäßiger Beleg besteht hierfür nicht.

Unter dieser Voraussetzung muß die Tatsache, daß bei der Eheschließung ein Irrtum ohne Rücksicht auf seine Entschuldbarkeit beachtet wird, als eine Besonderheit gegenüber allgemeinen Grundsätzen des gemeinen Rechts erscheinen.

§ 3.

Error qualitatis, bezw. error condicionis.

I. Bezüglich des bloßen Eigenschaftsirrtums sagt Gratian in C. 29 qu. 1 § 2 folgendes:

„Non omnis error consensum evacuat; qui enim accipit in uxorem corruptam, quam putat virginem, vel qui accipit meretricem, quam putat esse castam, uterque errat, quia ille corruptam existimat virginem et iste meretricem reputat castam. Nam quid ergo dicendi sunt non consensisse in eas? Aut dabitur utrique facultas dimittendi utramque ducendi aliam? Verum est, quod non omnis error consensum excludit; sed error alius est personae, alius fortunae, alius condicionis, alius qualitatis . . .

---

[24]) z. B. Hölder, Allg. Lehr. S. 232: „Irrtum erfährt rechtl. Berücksichtigung nur als entschuldbarer“; Dernburg a. a. O. Bd. 1 § 102 S. 235: „Der wesentl. Irrtum muß entschuldbar sein“; vgl. aber auch Arndts, Pand. § 239 Anm. 3; Wächter, Pand. II S. 374 Nr. 1.

[25]) vgl. z. B. Erkenntnis des O.A.G. zu Dresden vom 20. 1. 1850 in Seuff. Arch. Bd. 9 Nr. 261: „. . . . , sondern hierzu wird noch außerdem Entschuldbarkeit des Irrtums vorausgesetzt.“

[26]) vgl. z. B. Seuff. Arch. Bd. 18 Nr. 44, Bd. 21 Nr. 58.

error fortunae, quando hic putatur esse dives, qui est pauper, vel e converso. Error condicionis, quando putatur esse liber, qui servus est. Error qualitatis, quando putatur esse bonus, qui malus est. Error fortunae et qualitatis consensum non excludit."

In diesem Paragraphen stellt Gratian den error fortunae, condicionis und qualitatis als selbständige Irrtumsarten nebeneinander. Logischerweise sind jedoch alle unter den gemeinschaftlichen Begriff des Qualitätsirrtums zu bringen.

Gratian stellt als Prinzip des katholischen Eherechtes den Satz auf, daß ein Irrtum über eine bloße Eigenschaft des anderen Ehegatten nicht imstande sei, das Zustandekommen der Ehe zu verhindern.

Dementsprechend lautet auch eine Entscheidung Innozenz' III.:

„Quemadmodum si vir mulieri iurasset, quando contraxit cum illa, quod eam semper pro legitima uxore teneret, pro fornicatione quam mulier antea commisisset non posset eam dimittere; sed pro fornicatione quam postea perpetraret, eam dimitere posset" (c. 25 X 2, 25). Dieser Grundsatz ist heute noch Recht.

In den letzten Jahrhunderten ist allerdings verschiedentlich in Theorie und Praxis die Ansicht vertreten worden, daß ein Irrtum über gewisse Eigenschaften der Eheschließenden, wie Irrtum über die Jungfräulichkeit der Braut, Geisteskrankheit und entehrende Verbrechen die Eheschließung ungültig mache.[1]) Die einen führen zur Begründung ihrer Ansicht an, daß das impedimentum erroris condicionis nur als Prinzip und Beispiel anzusehen sei, nach dem jeder Irrtum über eine „ungewöhnliche" Eigenschaft beurteilt werden müsse; andere sagen, der Irrtum über eine besonders wichtige persönliche Eigenschaft schließe den Konsens der Eheleute aus.[2])

Heute hat sich wieder in Theorie und Praxis die Ansicht durchgerungen, daß in Berücksichtigung der besonderen Umstände, welche schließlich zur Aufstellung des impedimentum erroris condicionis führten, eine derartige Abweichung vom Prinzip der Unwesentlichkeit des error qualitatis unzulässig sei.[3])

II. Der sogen. error condicionis liberae betrifft den heute (grundsätzlich)[4]) nicht mehr praktischen Fall, daß jemand einen Sklaven heiratet, den er irrtümlich für einen Freien gehalten hat. Nach dem s. Zt. geltenden Volksrecht konnten nämlich Freie mit Unfreien keine Ehe eingehen, da dem Sklaven die selbständige Persönlichkeit ermangelte. Ohne Zustimmung des Herrn war eine Ehe zwischen einem Freien und einer Sklavin ungültig.

---

[1]) So namentlich Walter, Lehrb. d. Kirchenr. und die bei Daller, Irrt. als trenn. Hindernis nach Kath. Kirchenr. S. 47 Genannten.

[2]) s. darüber Zimmermann, Irrt. und Betrug als Ehehind.; Zeitschr. f. Kirchenr. Bd. 8 S. 40.

[3]) So z. B. Friedberg, Kirchenr. S. 401.

[4]) Ein solcher Fall ist allerdings heute noch in den deutschen Schutzgebieten möglich, wenn nämlich ein Deutscher mit einer fremdländischen Sklavin, die er für eine freie, eingeborene deutsche Untertanin hält, die Ehe eingeht.

Mit diesem weltlichen Rechtssatz war die Lehre der Kirche, daß alle Menschen als Kinder Gottes gleichberechtigt seien, schwer in Einklang zu bringen. Gratian konnte dieser Lehre auch nicht widersprechen, beschränkte sie aber, indem er eine Ehe zwischen einem Freien und Sklaven für gültig ansah, wenn ersterer bei der Eheschließung die Unfreiheit des anderen kannte:

„Si femina ingenua acceperit servum sciens, quod servus esset, habeat eum, quia omnes unum patrem habemus in coelis. Una lex erit viro et feminae.“[4a])

Nur im Falle eines Irrtums, wenn der Freie von der Unfreiheit des anderen keine Kenntnis hat, soll die Eheschließung ungültig sein:

„Si quis ingenuus homo uxorem ancillam alterius accepit et existimat, quod ingenua sit, si ipsa femina fuerit postea in servitute detecta; si eam a servitute redimere potest, faciat; si non potest, si voluerit aliam accipiat. Si autem ancillam eam sciverat et collaudaverat, prout legitimam eam habeat, similiter et mulier ingenua de servo alterius facere debet.“[5])

Gratian hat sich zur Aufstellung des impedimentum erroris condicionis nur gezwungen herbeigelassen; er glaubte dadurch, wie Thaner[6]) mit Recht hervorhebt, am ehesten „die widersprechenden Normen des Staats und der Kirche in Einklang bringen zu können“; ohne zwingenden Grund hätte Gratian niemals den vom Prinzip des katholischen Kirchenrechts abweichenden Satz aufgestellt:

„Error vero . . . condicionis conjugii consensum non admittit.“[7])

Nun ist noch mit wenigen Worten die Frage zu erörtern, ob der error condicionis wirklich ein Eigenschaftsirrtum oder — wie auch behauptet worden ist — ein Personenirrtum ist. Von einem Personenirrtum kann hier gar keine Rede sein. Denn der eine Kontrahent will gerade mit der anderen Person, die er irrtümlich für eine freigeborene hält, die Ehe eingehen; er hat also nur eine einzige Personenanschauung. Mithin fehlt auch das Charakteristikum des error in persona, die Identifizierung der Objekte zweier verschiedenen Personenvorstellungen. Der Irrtum erstreckt sich nur auf die bei einer bestimmten Person vorausgesetzte Eigenschaft, ist also nur ein error qualitatio.

Ebenso wie im Gebiete des Eherechts ist auch nach allgemeinen Prinzipien ein Irrtum über die Eigenschaften einer Person, auf welche sich die Willenserklärung bezieht, grundsätzlich bedeutungslos.

Wesentlich ist hier ein Eigenschaftsirrtum nur dann, wenn die Eigenschaft ausdrücklich zur Vertragsbedingung gemacht ist oder als stillschweigende Bedingung vorausgesetzt werden kann,[8]) oder wenn die Eigenschaft die Sache nach den im Verkehr herrschenden Anschauungen zu einem

---

4a) c. 5 causa 29 qu. 2.

5) c. 4 C. 29 qu. 2.

6) Thaner a. a. O. S. 45 Anm. 2; vgl. auch Scherer a. a. O. S. 184.

7) C. 29 qu. 1 § 2.

8) Glück, Komm. Bd. 4 S. 148.

andern Verkehrsgegenstande macht.[9]) Es findet sich also bezüglich des Eigenschaftsirrtums bei der Eheschließung keine Besonderheit gegenüber sonstigen Willenserklärungen; denn grundsätzlich ist in beiden Fällen der Qualitätsirrtum ohne Einfluß. Die im katholischen Eherecht beim sogen. error condicionis bestehende Ausnahme ist natürlich auch eine Besonderheit gegenüber allgemeinen Bestimmungen.

§ 4.

Arglistige Täuschung.

Nach der herrschenden Ansicht kennt das katholische Recht kein besonderes Ehehindernis der arglistigen Täuschung.

Nur vereinzelt[1]) wird heute noch die entgegengesetzte Ansicht vertreten, und zwar unter Berufung auf c. 26 X 4, 1. Der hier in betracht kommende Teil der Stelle lautet:

„Consequenter autem quaesivisti, cum quandam mulierem quidem aliter inducere nequivisset, ut sibi commisceretur carnaliter, nisi desponsasset eandem, nulla solennitate adhibita vel alicuius praesentia dixit illi, ‚te Jeannes desponsat' cum ipse Joannes non vocaretur hoc nomine, nec haberet propositum contrahendi, sed copulam tantum excequendi carnalem."

Auf Grund dieser Quellenstelle wird nun fälschlich angenommen, daß hier der vom Mann begangene Betrug einen Ungültigkeitsgrund bilde. Denn einmal handele es sich im vorliegenden Falle zweifellos um eine Täuschung, andererseits sei auch die Eheschließung ungültig.

Die Berufung auf obige Stelle geschieht jedoch ganz zu Unrecht.

Wohl handelt es sich um einen Betrug; aber die Ungültigkeit der Eheschließung ist, wie man heute ziemlich allgemein annimmt, keine Folge dieses Betruges.

Vielmehr muß der in der Stelle behandelte Fall folgendermaßen gedeutet werden:

Da die Eheschließung als ein Vertrag nur durch übereinstimmende Willenserklärungen zustandekommt, so ist im gegebenen Falle, wo der Mann gar nicht den Eheschließungswillen hat, durch den mangelnden Konsens eine Ehe nicht zur Entstehung gelangt. Es ist also nicht die Täuschung des Mannes, welche die Ungültigkeit der Ehe bewirkt, sondern die Nichtigkeit ist lediglich die Folge der Tatsache, daß eine Ehe im Rechtssinne überhaupt nicht geschlossen ist.[2])

---

[9]) Dernburg, Pand. Bd. 1 S. 241.

[1]) s. S. 21 der Darstellung.

[2]) vgl. darüber Gerigk a. a. O. S. 83; Scheurl a. a. O. S. 145 u. 148; Gitzler, Kirchenr. Bd. 2 S. 73 u. 74; R.G.E. Bd. 5 Nr. 46.

In allerjüngster Zeit hat wiederum Thaner[1]) darauf hingewiesen, daß die vermeintliche Bedeutungslosikeit des Betruges bei der Eheschließung nur auf einem „Mißverständnisse über den Zusammenhang zwischen Irrtum und Betrug" beruhe, und daß es kaum „eine größere Ironie" geben könne, als daß die Eheschließung dem Betruge gegenüber ungünstiger behandelt werde, als jede andere Willenserklärung.

Es ist allerdings auffallend, daß dem Betruge, als dem stärkeren Willensfehler, nicht die Bedeutung eines selbständigen Nichtigkeitsgrundes beigelegt ist, in dem Sinne nämlich, daß die Irrtümer im Betrugsfall erweitert werden; jedoch ist auch Thaner nicht imstande, irgendwelchen quellenmäßigen Beleg für seine Ansicht zu erbringen. In den etwa in betracht kommenden Fällen ist nicht Betrug als solcher, sondern der durch diesen verursachte Irrtum der Grund für die Ungültigkeit der Eheschließung, da keine Erweiterung über das ohne Betrug zugelassene Maß stattfindet.

Allerdings de lege ferenda m. E. sehr richtig.[4])

Zweiter Teilabschnitt.

§ 5.

Geltendmachung und Wirkung des Irrtums.

Nach katholischem Kirchenrecht wird bei der Eheschließung ein Irrtum im Wege der Klage, der sogen. Annullationsklage, geltend gemacht; dies entspricht allgemeinen Grundsätzen, nach denen die Geltendmachung durch Klage oder Einrede erfolgt.

Eine Besonderheit liegt jedoch darin, daß bei der Eheschließung die Geltendmachung eines Irrtums im Wege der Einrede ausgeschlossen ist.

Da nun eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung auch ope exceptionis angefochten werden kann, so geht bei der grundsätzlichen Unverjährbarkeit der Einreden durch bloßen Zeitablauf die Möglichkeit nicht verloren, sich — wenn auch nur einredeweise — auf die irrige Erklärung zu berufen.

Dagegen verhält es sich damit anders bei der Eheschließung. Man kann wohl mit Recht annehmen, daß das katholische Kirchenrecht bestimmte Verjährungsfristen für die Geltendmachung des Irrtums bei der Eheschließung nicht gekannt hat. Jedenfalls kann man den von gegnerischer Seite herangezogenen Stellen, nämlich c. 21 X 4, 1 und c. 111 C. 1 qu. 1, m. E. nicht entnehmen, daß es sich hier um für alle Fälle in betracht kommende gesetzlich feststehende Fristen handelt. Die verschieden lange Dauer deutet m. E. vielmehr darauf, daß es sich in den obigen Quellenstellen nicht um gesetzliche, sondern um richterliche Fristen handelt:

---

[3]) Thaner, Die Persönlichkeit b. d. Eheschließung S. 49/50.

[4]) vgl. die Einleitung.

Der Richter wird die Annullationsklage nur zulassen, wenn im konkreten Falle der Zeitraum zwischen der Entdeckung des Irrtums und Geltendmachung nach seinem freien Ermessen nicht zu groß ist. Man wird also sagen können: die Anfechtung einer Eheschließung wegen Irrtums kann nur unmittelbar nach Entdeckung des Irrtums erfolgen. Es erscheint daher nicht zutreffend, wenn Andreä[1]) — von anderen Voraussetzungen ausgehend — seinerseits zu dem Resultate kommt, daß bei Lebzeiten beider Gatten eine Verjährung der Klage auf Nichtigkeit der Eheschließung ausgeschlossen ist.

Die Wirkung eines wesentlichen Irrtums ist im gemeinen Recht immer Nichtigkeit des betreffenden Geschäfts.

Nun hat man aber die Wahrnehmung gemacht, daß nur in wenigen Fällen die Nichtigkeit von der Art ist, daß das nichtige Geschäft allen gegenüber als nicht vorhanden gilt, daß vielmehr oftmals nur eine ganz bestimmte Person zu ihrer Geltendmachung berechtigt ist.

Ersterenfalls spricht man von absoluter, letzterenfalls von relativer Nichtigkeit.

Zwar ist diese Unterscheidung von verschiedenen Autoren[2]) als entbehrlich verworfen worden; doch werden wir dieselbe aus Zweckmäßigkeitsrücksichten aufrechterhalten, wie sie ja auch in Theorie[3]) und Praxis[4]) des gemeinen Rechts herrschend war.

Denselben Unterschied werden wir auch im katholischen Eherecht machen, wo der Begriff der relativen Nichtigkeit nach der Ansicht Windscheids[5]) „geradezu unentbehrlich" ist.

Das Kirchenrecht der Katholiken unterscheidet nämlich öffentliche und private impedimenta dirimentia; und zwar ist die Folge der ersteren absolute, der letzteren relative Nichtigkeit der Ehe.

Da nun der Irrtum nur als impedimentum dirimens privatum angesehen wird, so besteht hier seine Wirkung in relativer Nichtigkeit. Ebenso ist die Folge eines Irrtums bei sonstigen Willenserklärungen nur relative Nichtigkeit, da zur Geltendmachung nicht alle, sondern nur ganz bestimmte Personen berechtigt sind.

Eine Abweichung von allgemeinen Grundsätzen besteht jedoch darin, daß bei der Eheschließung das Recht auf Klageerhebung wegen Irrtums als höchstpersönliches und unvererbliches Recht nur dem verletzten Ehegatten zusteht, während bei den sonstigen Rechtsgeschäften das Recht der Geltendmachung auch auf Erben übergehen kann.

Grundsätzlich kann also eine wegen Irrtums nichtige Ehe nach dem Tode des klageberechtigten Gatten nicht mehr annulliert werden.

---

[1]) Andreä a. a. O. S. 19.

[2]) z. B. Brandis, i. d. Zeitschr. f. Civilr. u. Prz. Bd. 7 S. 122: „Die Annahme der rel. Nichtigkeit halte ich für unbegründet"; Regelsberger, Pand. Bd. I § 174 S. 635: „Der Begriff der rel. Nichtigkeit ist entbehrlich".

[3]) z. B. Dernburg, Pand. I § 120; Windscheid, Pand. I § 82 S. 365.

[4]) z. B. Seuff. Archiv Bd. 33 Nr. 336, Bd. 31 Nr. 342.

[5]) Windscheid, Pand. I § 82 Anm. 8.

So lautet auch die Entscheidung der Congregatio Concilii vom 17. September 1842:

„Nullum in praecedentibus resolutionibus repertum fuisse exemplum introductae nullitatis post obitum alterutrius conjugis.[6])

Eine einzige Ausnahme hat die Congregatio für den Fall zugelassen, daß der klageberechtigte Gatte nach Klageerhebung, aber vor dem richterlichen Erkenntnis gestorben ist. Solchenfalls kann nämlich die Entscheidung auch nach seinem Tode erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Nach evangelischem Eherecht.

§ 6.

Irrtum und arglistige Täuschung bei der Eheschließung.

I. Die protestantische Lehre hat dem Irrtum bei der Eheschließung einen weiteren Einfluß eingeräumt, als es die katholische Kirche tut.

Auch das evangelische Eherecht berücksichtigt in gleicher Weise wie das katholische den error in persona bezw. error qualitatis in personam redundans als auch den error condicionis.

Bezüglich dieser Irrtumsarten kann auf die entsprechende Darstellung nach katholischem Recht verwiesen werden.

Während aber im Eherecht der Katholiken der error condicionis den einzigen Fall eines relevanten Eigenschaftsirrtums bildet, steht es im protestantischen Recht damit anders.

Die sich hier findenden Änderungen stammen schon aus der Ära der beginnenden Reformation, den Zeiten Luthers und Melanchthons. Gleich von vornherein herrschte in der Doktrin darüber Einigkeit, daß ein Eigenschaftsirrtum in weiterem Umfange als nach katholischem Recht berücksichtigt werden müsse; nichts weniger als Einigkeit herrschte aber über die Frage, inwieweit dem error qualitatis rechtliche Bedeutung eingeräumt werden soll.[1])

Nach Luther[2]) ist der Irrtum über die Jungfräulichkeit der Braut, die dem Irrtum gleich zu erachtende Unkenntnis der Leibeigenheit, des

---

[6]) Richter, can. et. decr. Nr. 134 S. 276—278.

[1]) s. Richter, Kirchenr. S. 1060/61.

[2]) Luther, Von Ehesachen P. 1 Art. 4: „ . . . so mag er wol eine andere nehmen, und ist kein Gebot Gottes, das ihm gebiete, on Ehe zu bleiben oder die unreine zu behalten . . ." — „Item . . . wenn sich jemand verlobet, die leibeigen ist, item ein Edelmann mit einer Unedlen, item einer mit der, so aussätzig oder taub oder blind were, oder sonst eine unleidliche ewige Seuche an sich hette . . . der ist betrogen und soll frey sein auch sich zu verendern."

Aussatzes, Taubheit, Blindheit und der „ewigen Seuche“ (Syphilis?) des anderen Teils sowie die Unkenntnis der Frau von dem anderweitigen Geschlechtsverkehr des Mannes nach dem Gelöbnis Nichtigkeitsgrund.

Die evangelischen Kirchenordnungen, und zwar u. a. die mecklenburgische Konsistorialordnung von 1570,[3]) die brandenburgische Visitations- und Konsistorialordnung,[4]) die niedersächsische Konsistorialordnung[5]) von 1585 bezeichnen dagegen nur die Unkenntnis der Schwangerschaft bezw. den Irtum über die Jungfräulichkeit der Braut als einen relevanten Qualitätsirrtum.

Nach der württembergischen Ehegerichtsordnung[6]) ist der Irrtum über die Schwangerschaft der Braut, ferner Irrtum über die Zeugungsfähigkeit des Mannes ein Ehehindernis.

Nach den ordonnances ecclésiastiques de Genève von 1561[7]) verhindert der Irrtum über die Virginität der Braut, sowie Unkenntnis über ansteckende und unheilbare Krankheiten eines Gatten die Ehe.

Eine noch größere Uneinigkeit herrschte in der Doktrin und Praxis. Als Ehehindernis wurde nämlich hier und da nicht nur der Irrtum über die Jungfräulichkeit und Schwangerschaft der Braut von einem Dritten oder Impotenz des Mannes, sondern auch der Irrtum über unheilbare Geistes- oder Gemütskrankheiten, sowie Unkenntnis über die Verurteilung des Gatten wegen entehrender Verbrechen anerkannt.

So ist z. B. nach Lange[8]) der Irrtum dann relevant, wenn er sich auf die äußerlichen Glücksumstände des einen Ehegatten bezieht und keine Möglichkeit vorgewaltet hat, dem Irrtum auszuweichen; nach Wiese[9]) ist der Irrtum über solche Eigenschaften wesentlich, die „zum Endzweck der Ehe notwendig erforderlich sind“.

Nach Glück[10]) ist dagegen nur der Irrtum über die Virginität der Braut maßgebend; auf demselben Standpunkt steht Andreä.[11])

Wieder ein anderer, Lang,[12]) geht viel weiter und sagt, daß der Irrtum über eine Eigenschaft des anderen Ehegatten stets dann relevant sei, wenn durch den Irrtum „ein ehrenhaftes Bestehen der innigsten geschlechtlichen Lebensgemeinschaft gehindert würde“. —

Deshalb glaubte Zimmermann[13]) folgende allgemeine Regel aufstellen zu können:

„Alle derartigen Mängel berechtigen zur Aufhebung der Ehe, welche,

---

[3]) Richter, Evang. Kirch.-Ord. Bd. 2 S. 329.
[4]) Richter a. a. O. Bd. 2 S. 382.
[5]) Richter a. a. O. S. 471.
[6]) Richter a. a. O. S. 471.
[7]) Richter a. a. O. S. 348.
[8]) Lange, Geistl. Recht der evang.-luth. Landesherren S. 239.
[9]) Wiese, Handb. des Kirchenr. T. II § 618.
[10]) Glück, Komm. Bd. 22 S. 437—439.
[11]) Andreä a. a. O. § 24.
[12]) Lang, Handbuch des württemb. Personen-, Familien- und Vormundschaftsrechts S. 258.
[13]) Zimmermann a. a. O. S. 61.

wenn sie nach Eingehung der Ehe erst entstanden oder vorgekommen wären, zur Scheidung berechtigt haben würden."

Richtiger scheint mir nach obiger Darstellung die noch weitere Formulierung Richters[14]) für die Relevanz eines Qualitätsirrtums bei der Eheschließung.

Nach Richter ist nämlich im Falle eines error qualitatis „der Antrag auf Annullation nur zuzulassen, wenn sich nach Abschließung der Ehe in dem einen Teile Mängel finden, die voraussichtlich den anderen Teil nicht bloß nach seinen individuellen Verhältnissen und Neigungen, sondern deshalb abgehalten haben würden, weil sie das Wesen der Ehe selbst gefährden, so daß die Verweigerung der Annullation zugleich ein Zwang zur Verzichtleistung auf ein wesentliches Moment sein würde".

Ähnlich äußert sich auch Dernburg[15]): „Nach der protestantischen Praxis kommt in betracht Irrtum über solche Eigenschaften, welche regelmäßig den Konsens bedingen." [16])

Friedberg[17]) bestreitet dagegen die Richtigkeit einer derartig weiten Auffassung, weil sie „der Willkür Tür und Tor öffnet".

Auch die Praxis des gemeinen evangelischen Kirchenrechts schwankte und konnte sich zu einer einheitlichen Ansicht nicht durchringen, indem die einzelnen Gerichte bald den Irrtum über diese, bald über jene Eigenschaft als relevant ansahen.

Das Reichsgericht steht mit seiner Entscheidung vom 13. Januar 1891[18]) auf dem Standpunkt Zimmermanns und Richters; nach der Judikatur des Reichsgerichts ist der Irrtum über persönliche Eigenschaften des Ehegatten unter gewissen Voraussetzungen stets Anfechtungsgrund.

In den Gründen des angeführten Urteils heißt es u. a.: „Nach der Entwicklung, welche das protestantische Eherecht im Laufe der Zeit genommen hat, gibt ein Irrtum über solche persönliche Eigenschaften eines Ehegatten, die gewöhnlich bei Schließung einer Ehe vorausgesetzt zu werden pflegen, dem anderen Teile regelmäßig die Befugnis zur Anfechtung der Ehe."

Ebenso die Entscheidung vom 28. Februar 1887[19]):

„Und so entstand unter Kämpfen über die Frage, wie eng oder wie weit der Kreis der persönlichen Eigenschaften, betreffs deren die Unkenntnis des anderen Teils als Anfechtungsgrund der Ehe anzusehen wäre, die in das A.L.R. aufgenommene Lehre, daß ein Irrtum über persönliche Eigenschaften des einen Teils, welche bei Schließung einer Ehe vorausgesetzt zu werden pflegen, dem anderen Ehegatten die Befugnis zur Anfechtung der Ehe gibt."

---

[14]) Richter, Kirchenr. S. 1060/61.

[15]) Dernburg a. a. O. Bd. 3 § 9 S. 15 Anm. 3.

[16]) vgl. auch Scheurl, Gem. deutsch. Eherecht S. 143; Bartels, Ehe und Verlöbnis S. 104.

[17]) Friedberg, Kirchenr. S. 401.

[18]) R.G. E. Bd. 27 Nr. 38 S. 160.

[19]) R.G. E. Bd. 17 Nr. 58 S. 249.

Dieselbe Auffassung kommt schließlich noch in der Entscheidung vom 2. Mai 1890 zum Ausdruck[20]: „Daß die Unkenntnis des Ehemanns von dem Mangel der Jungfräulichkeit der Ehefrau, welche er als Jungfrau geheiratet hat, als ein die Eheungültigkeitsklage begründender Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft der Frau anzusehen ist, muß nach dem Entwicklungsgange des protestantischen Ehescheidungsrechtes angenommen werden."

Mag es schließlich auch dahingestellt bleiben, wo die Grenze des beachtlichen Qualitätsirrtums liegt, das eine ist sicher, daß im evangelischen Eherecht ein Eigenschaftsirrtum in erheblich weiterem Umfange Berücksichtigung findet, als im katholischen Recht.

Schon bei Behandlung des Qualitätsirrtums nach katholischem Recht ist auseinandergesetzt worden, daß bei Willenserklärungen schlechthin ein Irrtum in den Eigenschaften einer Person oder Sache grundsätzlich bedeutungslos ist.

Es muß also die weite Berücksichtigung des Eigenschaftsirrtums im evangelischen Eherecht als eine wesentliche Abweichung gegenüber allgemeinen Grundsätzen ganz besonders hervorgehoben werden.

II. Auch im evangelischen Eherecht ist es keineswegs unbestritten, ob der Betrug als selbständiges Ehehindernis anzusehen ist oder nicht.[21]

Indessen wird man als richtig die in Theorie und Praxis vorherrschende Ansicht bezeichnen müssen, wonach der Betrug, richtiger der durch Betrug des anderen Ehegatten herbeigeführte Irrtum als Anfechtungsgrund anerkannt wird, ohne daß der Irrtum an und für sich schon zur Aufhebung der Ehe berechtigt.

Von einigen Autoren, so namentlich von Bartels,[22] wird ohne jeden Grund für die Wesentlichkeit des Betruges sog. Invinzibilität verlangt, d. h. es soll bei der Eheschließung eine Täuschung nur dann Berücksichtigung finden, wenn der durch den Betrug hervorgerufene Irrtum unvermeidlich ist.

Ein quellenmäßiger Beleg konnte jedoch bisher für diese Ansicht nicht erbracht werden.

Es findet sich also in dieser Beziehung keine Abweichung gegenüber allgemeinen Grundsätzen, da es auch nach letzteren gleichgültig ist, ob der durch die Täuschung hervorgerufene Irrtum vermeidlich oder unvermeidlich ist. Wohl aber ergibt sich eine Besonderheit bei Untersuchung der Frage, welchen Einfluß die von einem Dritten verübte Täuschung auf die Eheschließung hat.

Nach der herrschenden Ansicht[23] ist es unerheblich, ob die Täuschung vom anderen Ehegatten oder von einem Dritten verübt worden ist. In beiden Fällen ist allein maßgebend, daß sich der betrogene Ehegatte bei Abgabe der Eheschließungserklärung im Zustande der Willensunfreiheit

---

[20]) R.G. E. Bd. 25 Nr. 40 S. 192.

[21]) s. darüber Gerigk a. a. O. S. 84.

[22]) Bartels, Ehe und Verlöbnis S. 212.

[23]) vgl. Zimmermann a. a. O. S. 68.

befunden hat; in beiden Fällen kann also der Getäuschte die Eheschließung anfechten.

Anders verhält es sich damit bei sonstigen Willenserklärungen, und zwar in dem Falle, daß die durch den Dritten hervorgerufene Täuschung ohne Wissen des Gegenkontrahenten erfolgt ist. Denn solchenfalls bleibt der richtigen Ansicht nach[24]) der Vertrag ohne Rücksicht auf den Betrug des Dritten unter den Beteiligten bestehen. Der Betrogene ist lediglich auf einen Schadenersatzanspruch gegen den Betrüger angewiesen, ohne die Aufhebung des Geschäfts herbeiführen zu können.

Die hier bestehende Abweichung liegt also darin, daß bei der Eheschließung in jedem Falle der durch einen Dritten verübte Betrug als Anfechtungsgrund anzusehen ist, während die Anfechtung sonstiger Willenserklärungen noch von der Kenntnis des Mitkontrahenten von der durch den Dritten verübten Täuschung abhängig gemacht ist.

§ 7.

Annullation nichtiger Ehen.

Bezüglich der Annullation nichtiger Ehen verlangte in Übereinstimmung mit dem kathoischen Recht das protestantische, daß die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht ohne weiteres in das Belieben der Ehegatten gestellt sei, vielmehr sollte die Aufhebung der ehelichen Verbindung auf Grund eines richterlichen Annullationsdekrets, allerdings unter anderen Voraussetzungen wie im katholischen Recht erfolgen.

Auch in der protestantischen Doktrin muß man die Unterscheidung von öffentlichen und privaten Ehehindernissen machen.

Nach der oben zugrunde gelegten Terminologie ist auch hier die Folge eines impedimentum dirimens publicum „absolute" Nichtigkeit; dagegen machen Irrtum und Betrug als impedimenta dirimentia privata auch hier die Eheschließung nur relativ nichtig.

Insofern herrscht Übereinstimmung. — Im Gegensatz jedoch zum katholischen Recht, wo der schuldige Gatte durch seine Konsensverweigerung das Erstarken der relativ nichtigen Ehe zu einer rechtsgültigen verhindern kann, hängt es im evangelischen Kirchenrecht lediglich vom Klageberechtigten ab, die Scheinehe durch Unterlassung der Geltendmachung zu einer gültigen zu machen, oder sie als nichtig feststellen zu lassen.[1])

Diese Befugnis steht nur dem irrenden Ehegatten zu. Macht dieser nun nach Entdeckung des Irrtums aus irgend einem Grunde von seinem Rechte keinen Gebrauch, so wird die Scheinehe nach rückwärtshin zu einer vollgültigen Ehe. Die Erben haben dann nicht das Recht, die accusatio matrimonii zu erheben.

---

[24]) Glück, Komm. Bd. 4 S. 131 u. die auf S. 131 in Anm. 6 Genannten; ferner Sintenis, Civilrecht Bd. 1 S. 190 Anm. 30.

[1]) Friedberg a. a. O. S. 433/434; Andreä a. a. O. S. 21.

Dieses nur dem irrenden bezw. betrogenen Ehegatten zustehende Recht bedeutet eine Besonderheit gegenüber sonstigen Willenserklärungen. Denn nach allgemeinen Grundsätzen kann ein Irrtum oder Betrug nicht nur vom unmittelbar Betroffenen, sondern auch von seinem Rechtsnachfolger, Erben, Bevollmächtigten, Stellvertreter geltend gemacht werden.

Weil also nach evangelischer Auffassung die Eheschließung bei Nichtgeltendmachung des Irrtums, bezw. der Täuschung durch den Berechtigten als gültig anzusehen ist, so muß im Interesse alsbaldiger Feststellung des wirklichen Rechtszustandes die Klage unmittelbar nach erlangter Kenntnis des Irrtums oder des Betruges erhoben werden.

Daß eine bestimmte Frist für die Klageerhebung einzuhalten ist, kann der richtigen Ansicht nach auch nicht für das evangelische Kirchenrecht angenommen werden.

Welchen Standpunkt wir einnehmen, haben wir oben ausführlich dargestellt; deshalb können wir hier auf die entsprechende Darstellung nach katholischem Recht verweisen.

Nur müssen wir hier noch die von Zimmermann[2]) vertretene Ansicht zurückweisen.

Nach Zimmermann kann im evangelischen Recht die Klageerhebung nur „innerhalb der kürzesten Verjährungsfrist von 6 Monaten" vom Zeitpunkte der Kenntnis ab, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entdeckung des Irrtums oder Betruges nur innerhalb von zwei Jahren seit der Eheschließung erfolgen.

Auch die von ihm[2]) gebrachte Begründung der zweijährigen Verjährungsfrist — zu der er übrigens dadurch kommt, daß er zu „der kürzesten Verjährungsfrist von 6 Monaten" noch die in c. 21 X, 4, 1 fixierte Frist von $1\frac{1}{2}$ Jahren zählt — ist m. E. keineswegs imstande, seine vollkommen auf Willkür beruhende Auffassung zu rechtfertigen.[3])

Eine Besonderheit gegenüber allgemeinen Grundsätzen würde also auch nach protestantischem Recht nur darin zu erblicken sein, daß bei der Eheschließung der anfechtungsberechtigte Teil den Irrtum, bezw. den Betrug nur unmittelbar nach seiner Entdeckung geltend machen kann, so daß eine Fortsetzung der Ehe, insbesondere auch durch Beischlafsvollziehung trotz Kenntnis des Irrtums oder der Täuschung das Klagerecht beseitigt.

Im Gegensatz dazu besteht bei sonstigen Rechtsgeschäften für immer die Möglichkeit, sich wenigstens noch einredeweise auf den Irrtum oder den Betrug zu berufen.

---

[2]) Zimmermann a. a. O. S. 59.
[3]) vgl. Andreä a. a. O. S. 21, der nur „baldige" Geltendmachung verlangt.

Dritter Abschnitt.

Nach preußischem Landrecht.

§ 8.

Irrtum und arglistige Täuschung bei der Eheschließung.

I. Das preußische Landrecht weist vor allem „auf die zu jedem Rechtsgeschäft erforderlichen geistigen Fähigkeiten hin und auf den Einfluß, welchen Betrug und Irrtum auf Rechtsgeschäfte überhaupt äußern", [1] insbesondere gibt es einzelne Spezialvorschriften über den Einfluß dieser beiden Willensmängel bei der Eheschließung.

§ 40 (II, 1) A.L.R. bestimmt:

„Soweit eine jede Willensäußerung wegen Irrtums unkräftig ist, soweit hebt ein solcher Irrtum eine Heirat auf, wenn in der Person des künftigen Ehegatten oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei der Schließung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt worden ist."

Zur Feststellung etwaiger Besonderheiten sind die allgemeinen Bestimmungen der §§ 76, 77, 81 (I, 4) heranzuziehen.

Nach § 76 ist eine rechtsgeschäftliche Erklärung ungültig bei einem „Irrtum in der Person desjenigen, für welchen aus der Willenserklärung ein Recht entstehen soll, sobald aus den Umständen erhellt, daß ohne diesen Irrtum die Erklärung solchergestalt nicht erfolgt sein würde".

§ 77 lautet:

„Auch Irrtum in ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften der Person oder Sache vereitelt die Willenserklärung."

§ 81 bestimmt:

„Irrtum in solchen Eigenschaften der Person oder Sache, welche dabei gewöhnlich vorausgesetzt werden, entkräftet ebenfalls die Willenserklärung."

Was den Personenirrtum anlangt, so ergibt die klare Fassung des § 40, daß bei der Eheschließung das bloße Vorliegen eines solchen error in persona das Zustandekommen einer gültigen Ehe verhindert.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist dagegen ein Irrtum über die Person dessen, mit dem das Geschäft geschlossen wird, nur dann wesentlich, wenn es dem Erklärenden auf die Identität der Person derart ankam, [2]) daß er ohne diesen Irrtum die in Frage stehende Erklärung nicht abgegeben haben würde.

Bei der Eheschließung ist also abweichend die Geltendmachung eines Personenirrtums von sonstigen Voraussetzungen nicht abhängig.

---

[1]) Fischer, Preuß. Privatrecht S. 516.

[2]) Fischer a. a. O. S. 88; s. auch Dernburg, Preuß. Privatr. I S. 229; Förster (Eccius), Pr. Pr. Bd. 1 S. 159.

Was den Eigenschaftsirrtum betrifft, so werden im § 77 zunächst die ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften der Person oder Sache als wesentlich angeführt.

Die Berücksichtigung eines derartigen Irrtums erscheint nach § 77 mehr als ein Folge der ausdrücklichen Abrede bestimmter Eigenschaften, als des Irrtums selbst.

Nach § 81 soll ein Irrtum in den Eigenschaften einer Person oder Sache dann wesentlich sein, wenn er solche, nicht ausdrücklich vorausgesetzte Eigenschaften betrifft, die nach den Anschauungen des Verkehrs bei solchen Gegenständen stillschweigend vorausgesetzt werden.

Doch berücksichtigt das A.L.R. Qualitätsirrtum nur, wenn er entschuldbar ist, d. h. wenn er bei Vorhandensein der anderen Voraussetzungen auch noch nach Sachlage entschuldigt werden kann.[3])

Wie steht es nun mit dem Eigenschaftsirrtum bei der Eheschließung?

Nach dem oben zit. § 40 ist ein Qualitätsirrtum bei der Eheschließung erheblich, wenn er derartige „persönliche" Eigenschaften betrifft, die bei Eingehung der Ehe gewöhnlich vorausgesetzt werden.

Es wird also zweierlei verlangt: eine persönliche Eigenschaft, und ferner muß diese persönliche Eigenschaft von der Art sein, wie man sie gewöhnlich bei objektiver Beurteilung vorauszusetzen pflegt.[4])

Unter persönlichen Eigenschaften sind, wie Gerigk[5]) mit Recht hervorhebt, „Verhältnisse zu anderen Personen" zu verstehen, nicht aber „Beziehungen zu Dingen der Natur", wie z. B. Vermögensverhältnisse.

Solche persönliche Eigenschaften sind beispielsweise Mangel der Virginität der Braut,[6]) unheilbare Impotenz, Verlust der Ehrenrechte,[7]) ekelerregende unheilbare Leiden.

Es besteht also hier nur die Abweichung gegenüber allgemeinen Grundsätzen, daß durch das Erfordernis „persönlicher" Eigenschaften die Anfechtungsmöglichkeit einer Eheschließung wegen eines Eigenschaftsirrtums bedeutend verringert wird, da die Berücksichtigung solcher Eigenschaften ausgeschlossen wird, die sich auf andere Verhältnisse beziehen.

Ferner: Da das preußische Recht in Würdigung der Ehe als eines besonders wichtigen Rechtsverhältnisses solche persönliche Eigenschaften erfordert, die gewöhnlich bei der Schließung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt werden, also einen objektiven Maßstab anlegt, so ist die Geltendmachung eines Irrtums über solche persönliche Eigenschaften ausgeschlossen, die nur nach dem subjektiven Dafürhalten des irrenden Ehegatten für wesentlich angesehen werden.

Bei den sonstigen Willenserklärungen kann nämlich durch Vertragsabrede jede beliebige Eigenschaft zur wesentlichen gemacht werden.[8]) Dann

---

[3]) Dernburg a. a. O. S. 232; Fischer a. a. O. S. 88.
[4]) vgl. Gerigk a. a. O. S. 73 ff.
[5]) Gerigk a. a. O. S. 73.
[6]) Dernburg, Pr. Pr. Bd. 3 S. 37.
[7]) vgl. Gruchot Bd. 24 S. 494/95.
[8]) vgl. Fischer a. a. O. S. 88.

beruht die Berücksichtigung des Irrtums über eine solche besonders zugesicherte Eigenschaft allerdings mehr auf der Vereinbarung, als auf dem Irrtum.

II. Das preußische Landrecht räumt grundsätzlich dem Betruge bei der Eheschließung keinen anderen Einfluß ein, als bei sonstigen Rechtsgeschäften.

§ 39 (II, 1) A.L.R. bestimmt:

„Soweit eine Willenserklärung überhaupt wegen Mangels persönlicher Fähigkeiten oder wegen Zwanges, Furcht oder Betruges unverbindlich ist, soweit ist auch eine unter solchen Umständen geschlossene Ehe ungültig."

Insoweit ist also eine Besonderheit ausgeschlossen.

§ 9.

Wirkung und Geltendmachung des Irrtums und Betruges.

Die Wirkung eines wesentlichen Irrtums oder Betruges wird vom A.L.R. „Ungültigkeit" genannt. [1])

Im A.L.R. stand ursprünglich an Stelle von „ungültig" „nichtig". Das Reskript vom 23. 9. 1837 erklärte dies für einen Druckfehler; daraufhin wurde in Theorie und Praxis die Ansicht herrschend, daß die Folge eines Irrtums oder Betruges immer nur Anfechtbarkeit der Eheschließung sein solle; [2]) d. h. das Rechtsgeschäft wird erst dann als nicht vorhanden angesehen, wenn der Irrtum bezw. der Betrug geltend gemacht wird.

Dies gilt sowohl für alle Willenserklärungen schlechthin, als auch für die Eheschließung.

Eine Abweichung findet sich dagegen bei den Fristen, innerhalb deren die Geltendmachung erfolgen kann.

Während sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen auf Grund eines Irrtums bezw. Betrugs nur innerhalb der ordentlichen Verjährungsfrist von 30 Jahren angefochten werden können, [3]) erlischt bei der Eheschließung das Anfechtungsrecht, wenn nicht binnen 6 Wochen vom Zeitpunkt der Entdeckung des Irrtums an derselbe geltend gemacht wird.

Eine weitere Abweichung zeigt sich auch in der Form der Geltendmachung: Bei Rechtsgeschäften schlechthin können nämlich Irrtum und Betrug durch Klage, Einrede und „bloße Berufung auf die Nichtigkeit" [4]) geltend gemacht werden; dagegen kann die Anfechtung einer Eheschließung in Gemäßheit des § 973 (II, 1) nur im Wege der sogen. Ungültigkeitsklage erfolgen.

---

[1]) A.L.R. § 75 (I, 4) u. § 39 (II, 1).

[2]) vgl. Förster (Eccius) a. a. O. Bd. 4 S. 14; Fischer, Pr. Privatr. S. 516; Dernburg, Pr. Privatr. III S. 39.

[3]) s. Förster (Eccius) a. a. O. S. 161.

[4]) Dernburg a. a. O. Bd. 1 S. 146.

Zweiter Teil.

Die Beantwortung der Frage nach dem Recht des B.G.B.

§ 10.

Vorbemerkung.

Auch das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch hat in richtiger Würdigung der hervorragenden Bedeutung der Ehe als Grundlage der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft die Eheschließung vielfach anders behandelt als die sonstigen Rechtsgeschäfte. Namentlich hat das Gesetz für den Einfluß von Irrtum und arglistiger Täuschung eine Reihe wichtiger Sondervorschriften gegeben.

Diese Besonderheiten sollen im folgenden durch Gegenüberstellung der allgemeinen Bestimmungen und der Spezialvorschriften dargestellt werden.

Erster Abschnitt.

Die Besonderheiten des Irrtums bei der Eheschließung.

§ 11.

Irrtum bezüglich des Aktes der Eheschließung.[1]

I. § 119 B.G.B. bestimmt für Willenserklärungen schlechthin folgendes:

„Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtume war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden."

Diesem Paragraphen entspricht als Sonderbestimmung für das Eherecht § 1332 B.G.B.

---

[1]) Kohler, Eherecht S. 21.

Dieser bestimmt:

„Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen."

Zunächst ist den Bestimmungen der §§ 1332 und 119 Abs. 1 gemeinsam, daß infolge Nichtübereinstimmung des wirklichen Willens mit der Erklärung die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts begründet wird; in diesen beiden Fällen handelt es sich mithin um einen sogen. error in negotio, nicht dagegen im Falle des § 119 Abs. 2, in dem der Qualitätsirrtum dem Geschäftsirrtum lediglich bezüglich seiner Wirkungen gleichgestellt wird.

Ein derartiger Geschäftsirrtum ist nach § 119 Abs. 1 sowohl der Irrtum über den Inhalt einer Erklärung, als auch der Irrtum über die Bedeutung bezw. Tragweite einer Erklärung.

Es fallen also unter den Begriff des Geschäftsirrtums zwei verschiedene Gruppen von Irrtumsfällen:

a) Bei dem Irrtum über den Inhalt der Erklärung will der Irrende die Erklärung, so wie sie verlautbart ist, auch wirklich abgeben, er legt ihr nur infolge unrichtiger oder unvollständiger Auffassung eine Bedeutung bei, die ihr nicht zukommt. Der Irrende hat sich also von dem Inhalt seiner Erklärung eine Vorstellung gemacht, die der Wirklichkeit nicht entspricht.

b) Die zweite Gruppe umfaßt alle die Fälle, in denen der Irrende die Erklärung, so wie sie abgegeben ist, überhaupt nicht abgeben wollte. Der Irrende will die Ausführung eines bestimmten Entschlusses, doch das, was er tut, ist keine wirkliche Ausführung seines Willens. — Hierher gehören in erster Linie die Fälle des Verschreibens und Versprechens.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Grenze zwischen beiden Irrtumsfällen sich oftmals nicht genau wird feststellen lassen, so daß es ungewiß bleiben kann, ob der Irrtum dieser oder jener Gruppe zuzuschreiben ist. Praktisch ist dies aber auch völlig gleichgültig, weil in jedem Falle die Möglichkeit der Anfechtung vom Gesetze gegeben ist.

II. Voraussetzung des beachtlichen Geschäftsirrtums ist zunächst Kausalzusammenhang zwischen Irrtum und Vollziehung der Erklärung. Immer ist zu prüfen: Wie würde der Irrende gehandelt haben, wenn er die Sachlage gekannt hätte, und wie würde in diesem Falle ein anderer vernünftig denkender Mensch gehandelt haben?

Der Kausalkonnex ist nämlich nach § 119 Abs. 1 nur dann vorhanden, wenn anzunehmen ist, daß der Irrende die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde; d. h. es ist in jedem einzelnen Falle eine Untersuchung darüber erforderlich, ob diese beiden Voraussetzungen der subjektiven und objektiven Erheblichkeit vorhanden sind.[2]) Gelangt auch

---

[2]) vgl. Fischer in Fischer-Henle § 119 Anm. 4 u. 8.

dadurch das subjektive Element stark in Geltung, so wird doch das Gleichgewicht durch das gleichzeitige Erfordernis des objektiven Momentes nicht gestört. Denn wenn auch eine „verständige Würdigung des Falles" die Berücksichtigung aller möglichen Umstände, ja sogar die der persönlichen Verhältnisse des Erklärenden, in sich schließt, so ist doch andererseits ausgeschlossen, daß bei der Anfechtung einer Willenserklärung Launen und überspannte Ideen des einzelnen bestimmend sein können; vielmehr ist maßgebend, was allgemein, d. h. alle verständigen Menschen im konkreten Fall getan haben würden.[2a])

Während also nach § 119 Abs. 1 für die Anfechtbarkeit einer Willenserklärung in jedem einzelnen Falle eine Untersuchung darüber erforderlich ist, ob der Irrtum auch subjektiv und objektiv erheblich ist, ist im Gegensatz hierzu bei der Eheschließung eine solche Untersuchung im konkreten Falle nicht notwendig.[3]) Vielmehr ist hier die Anfechtung ohne weitere Voraussetzung begründet. Es hängt lediglich vom freien Willen des Irrenden ab, ob er von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch machen will oder nicht. Es soll nämlich, wie die Motive[4]) erläutern, bei „der Wichtigkeit und höchst persönlichen Natur der Eheschließung" die Entscheidung über die Geltendmachung des Irrtums dem Irrenden allein überlassen werden.

Nach § 1332 kann die Eheschließung angefochten werden sowohl dann, wenn der Erklärende nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handele — ein Fall, der höchst selten, z. B. bei Geistesschwachen, Tauben, Taubstummen vorkommen dürfte —, als auch dann, wenn der Ehegatte zwar gewußt hat, es handele sich um eine Eheschließung, aber die von ihm wirklich abgegebene Eheeingebungserklärung nicht hat abgeben wollen. Es antwortet z. B. ein Ehegatte auf die vom Standesbeamten an ihn gerichtete Frage, ob er die Ehe mit dem anderen Teil eingehen wolle, statt mit dem beabsichtigten „nein" mit „ja".[5])

Hier entsteht die Frage: Gilt § 119 Abs. 1 auch für die Eheschließung, wenn die Voraussetzungen des § 1332 nicht vorliegen, der Erklärende jedoch bezüglich des Inhalts seiner Erklärung im Sinne von § 119 Abs. 1 irrte?

Ich bin der Ansicht, man wird diese Frage bejahen müssen, und zwar aus folgender Erwägung:

Die Eheschließung, durch welche das Rechtsverhältnis der Ehe begründet wird, ist, wie wir bereits an die Spitze unserer Ausführungen gestellt haben, ein Rechtsgeschäft. Es müßten also, wenn nicht Sonderbestimmungen vorhanden wären, die allgemeinen Grundsätze über die Anfechtung der Rechtsgeschäfte auch auf die Eheschließung zur Anwendung

---

[2a]) vgl. dazu Leonhard, i. d. deutschen Juristenztg. Jahrg. 1905 Nr. 1 S. 24.

[3]) vgl. Staudinger, Komm. IV Anm. 1 zu § 1332; Planck, Komm. Bd. 4 Anm. zu § 1332.

[4]) Mot. Bd. 4 S. 78.

[5]) vgl. Schmidt in Schmidt-Habicht, Familienr. S. 107.

kommen. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat jedoch aus den bereits oben erwähnten Gründen eine so erschöpfende Regelung des Einflusses des Irrtums auf die Eheschließung gegeben, daß nur noch ein ganz enger Raum für die etwaige Anwendung der allgemeinen Grundsätze übrig bleibt. Aber es besteht m. E. kein Grund, diese allgemeinen Sätze dann nicht anzuwenden, wenn einmal ein solch' seltener Fall vorliegt. Denn wäre es die Absicht des Gesetzes gewesen, die Anwendung von § 119 Abs. 1 bei der Eheschließung völlig und unbedingt auszuschließen, so hätte sich wohl im Gesetz irgend ein entsprechender Vermerk gefunden, wie z. B. „die Vorschrift des § 119 Abs. 1 findet keine Anwendung". Auch aus den Motiven (Bd. 4 S. 44) geht hervor, daß die allgemeinen Bestimmungen, wenn auch nur im ganz geringen Umfange, so doch immerhin zur Anwendung gelangen können.

Liegen also bei einer Eheschließung die Voraussetzungen eines nach § 119 Abs. 1 beachtlichen Geschäftsirrtums vor, ohne daß zugleich die Voraussetzungen des § 1332 des B.G.B. gegeben sind, so ist damit die Anfechtbarkeit der Eheschließung begründet.

III. Auf welche Weise der Irrtum entstanden ist, ist gleichgültig.[7]) Deshalb ist es bei der Eheschließung wie bei anderen rechtsgeschäftlichen Erklärungen bezüglich des Anfechtungsrechtes unerheblich, ob den Irrenden ein Verschulden trifft oder nicht.

Dieser Grundsatz von der Unerheblichkeit des Verschuldens bezüglich des Anfechtungsrechts wird jedoch bei der Eheschließung in den Fällen der Mentalreservation (§ 116), Simulation (§ 117) und der im Scherz abgegebenen Erklärung durchbrochen.[8])

Hierin liegt eine wichtige Besonderheit. Denn während nach allgemeinen Grundsätzen Simulation, Geheimvorbehalt und im Scherz abgegebene Erklärung unter gewissen Voraussetzungen die Nichtigkeit der Willenserklärung bewirken, sind sie auf den Bestand der Eheschließung ohne Einfluß.[9])

Die Motive[10]) begründen dies mit folgenden Worten: „Das Institut der Eheschließung verträgt keinen Mißbrauch. Wer unter den vorgeschriebenen Formen erklärt, muß zu seinem Worte stehen."

§ 12.

Irrtum über die Person des anderen Ehegatten.

§ 1333 B.G.B. lautet: „Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen

---

[7]) Schneider in Fischer-Henle § 1332 Anm. 2.

[8]) vgl. z. B. Staudinger a. a. O. Anm. 3 zu § 1332; Planck a. a. O. Anm. zu § 1332.

[9]) s. darüber Schneider in Fischer-Henle § 1332 Anm. 2.

[10]) Motive Bd. 4 S. 55.

Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden."

Zur Vergleichung wird auf den bereits dem Wortlaut nach zitierten § 119 Bezug genommen.

Von vornherein fällt bei beiden Gesetzesbestimmungen auf, daß im § 1333 der Personenirrtum von dem Eigenschaftsirrtum geschieden wird, während im § 119 Abs. 2 nur vom Eigenschaftsirrtum, nicht aber vom Personenirrtum die Rede ist.

Jedoch will § 119 Abs. 2 keineswegs etwa damit besagen, daß unter allen Umständen bei Willenserklärungen schlechthin ein Irrtum über die Person des Mitkontrahenten bedeutungslos sei; vielmehr ist, wie Fischer[1]) mit Recht hervorhebt, unter Irrtum „über Eigenschaften der Person, welche im Verkehr als wesentlich angesehen werden", Irrtum im weitesten Sinne, also auch Identitätsirrtum zu verstehen. Danach wird ein Irrtum über die Person des Gegenkontrahenten dann wesentlich sein, wenn es im konkreten Fall so auf die betreffende Person ankommt, daß der Erklärende bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles das Geschäft nicht geschlossen hätte.

Als Beispiel diene der Fall, daß sich A. bei dem berühmten Maler H. malen lassen will. A. spricht aber den gänzlich unbedeutenden Maler B. an, den er fälschlich für H. hält. Dies wäre ein wesentlicher Personenirrtum bei allgemeinen Rechtsgeschäften.

Jedoch verhält es sich damit anders bei der Eheschließung:

Nach § 1259 Nr. 2 des ersten Entwurfs sollte ein Irrtum nur dann Bedeutung haben, wenn ein Gatte überhaupt keine Ehe eingehen wollte, oder wenn er nicht die Absicht hatte, eine Ehe mit dem anderen Teile zu schließen. Dagegen wurde die Möglichkeit, die Eheschließung wegen Betruges anzufechten, erheblich erweitert. Denn als Betrug[2]) sollte es insbesondere anzusehen sein, wenn einem Eheschließenden „solche persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse des anderen Teils von diesem verhehlt worden sind, welche ihn bei verständiger Würdigung des Zwecks der Ehe von der Eheschließung abhalten mußten, und von welchen zugleich vorauszusehen war, daß sie ihn, wenn er sie gekannt hätte, von der Eheschließung abgehalten haben würden".

So sollte abgesehen vom heutigen § 1332 dem Irrtum kein Einfluß auf die Eheschließung eingeräumt werden.

Dem berechtigten Verlangen der Kritik nach Erweiterung der Anfechtungsmöglichkeit einer Eheschließung wegen Irrtums[2a]) wurde von der zweiten Kommission stattgegeben und als Anfechtungsgrund nicht nur der Irrtum über die Person des anderen Ehegatten, sondern auch der Irrtum

---

[1]) Fischer in Fischer-Henle § 119 Anm. 10.

[2]) Entw. 4. 1 § 1259 Nr. 1.

[2a]) Dagegen war dem als selbständigen Anfechtungsgrund zugelassenen Betrug ein weitgehender Spielraum eingeräumt.

über „solche persönliche Eigenschaften und solche persönliche Verhältnisse" des anderen Teils anerkannt, die den Irrenden „bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe" abgehalten haben würden.

Nachdem in der Schlußlesung noch die Worte „bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe[3]) in die Worte „bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe" umgeändert waren,[4]) wurden schließlich von der Reichstagskommission die Worte „Irrtum über persönliche Verhältnisse" als zu weitgehend gestrichen.

Wie schon oben dargestellt, kommt es also bei Willenserklärungen schlechthin grundsätzlich auf die Person des Gegenkontrahenten nicht an. Völlig anders steht es auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit dem Personenirrtum bei der Eheschließung.

Hier hat jemand den Willen, mit einer ganz bestimmten Person die Ehe einzugehen. Ein Personenirrtum wird hier zumeist dadurch entstehen, daß infolge einer Verwechslung diejenige Person, mit welcher die Ehe tatsächlich geschlossen ist, nicht dieselbe ist, mit welcher der andere Teil die Ehe schließen wollte.

Allzuhäufig wird jedoch heutzutage bei der Eheschließung ein solcher Personenirrtum nicht vorkommen, da regelmäßig die Ehe zwischen zwei mehr oder weniger bekannten Personen geschlossen wird.

Doch gibt es andererseits Fälle, wo ein derartiger Irrtum von vornherein eher möglich wäre. Man denke nur an eine Eheschließung von Blinden und Stummen!

Auch der von Erler[5]) angeführte Fall ist möglich, daß „sich unzulässigerweise ein Verlobter bei der Eheschließung durch einen anderen vertreten läßt und der Ehegatte die Ehe mit dem Vertretenen zu schließen meint".

Jedesmal, wenn ein Irrtum über die Person des anderen Ehegatten vorliegt, genügt zur Anfechtung der Eheschließung das bloße objektive Vorliegen des Irrtums. Es ist also abweichend von allgemeinen Grundsätzen keine Untersuchung darüber erforderlich, ob im konkreten Fall der Irrende bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe dieselbe geschlossen haben würde.

Darin liegt also eine wesentliche Besonderheit gegenüber allgemeinen Grundsätzen.

§ 13.

Irrtum über persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten.

Bezüglich des Eigenschaftsirrtums bestimmt § 1333 B.G.B.:

„Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung ... über solche persönliche Eigenschaften geirrt hat,

---

3) Entw. 2 § 1241.
4) 2. Les. Schlußentw. § 1318.
5) Erler, Ehescheidungsrecht S. 46.

die ihn bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden."

Zum Unterschiede vom Personenirrtum ist beim Qualitätsirrtum Voraussetzung, daß der andere Ehegatte der Person nach identisch ist mit demjenigen, mit dem die Ehe geschlossen werden sollte; der Irrtum bezieht sich vielmehr nur auf Eigenschaften, und zwar nur auf solche Eigenschaften einer bestimmten Person, wodurch die Eigenart gerade dieser Person im Vergleich mit anderen Personen [1]) bestimmt wird.

Zur Hervorhebung etwaiger Besonderheiten muß auch hier auf den allgemein gültigen § 119 bezug genommen werden.

Wie schon oben des näheren ausgeführt ist, kommt nach allgemeinen Grundsätzen ein Eigenschaftsirrtum nur dann in betracht, wenn einmal objektiv der Irrtum „im Verkehr als wesentlich angesehen wird", und zweitens, wenn er außerdem noch subjektiv derart erheblich ist, daß man annehmen kann, der Erklärende würde die Erklärung ohne den Irrtum nicht abgegeben haben.[2])

Bei der Eheschließung kann ein Eigenschaftsirrtum sowohl auf der irrigen Annahme des Vorhandenseins einer tatsächlich fehlenden Eigenschaft beruhen, als auch auf der Annahme des Fehlens einer tatsächlich vorhandenen Eigenschaft. Jedoch umfaßt das Gesetz, wie Hölder [3]) mit Recht hervorhebt, nicht auch einen Irrtum über „die Art und Ausdehnung, in der eine bestimmte Eigenschaft dem andern Ehegatten zukommt".

Bei der Eheschließung gewährt also nicht jeder Irrtum über eine Eigenschaft des anderen Gatten die Möglichkeit, die Eheschließung anzufechten. Vielmehr ist ein Irrtum über eine persönliche Eigenschaft nur dann maßgebend, wenn die den Gegenstand des Irrtums bildende persönliche Eigenschaft den Irrenden „bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würde".

Ob der Irrende bei Kenntnis der Sachlage von der Eheschließung abgehalten sein würde, richtet sich nach der subjektiven Auffassung des irrenden Gatten z. Zt. der Eheschließung. Es kommt also „die persönliche Denk und Empfindungsweise" [4]) des im Irrtum Befangenen in betracht.

Doch genügt diese subjektive Erheblichkeit nicht; es muß vielmehr der Irrtum über diese Eigenschaften nach den Anschauungen des Lebens auch objektiv geeignet sein, den Ehegatten von der Eingehung der Ehe abzuhalten.

Es gilt also in dieser Beziehung für die Eheschließung und für sonstige Rechtsgeschäfte das gleiche.

[1]) Erler a. a. O. S. 47.

[2]) vgl. vorigen Paragraphen und Fischer in Fischer-Henle, Anm. 11 zu § 119: „Hinzutreten muß infolge der Fiktion die subjektive Erheblichkeit." A. M. Opet in Opet-Blume, Fam. R. S. 63 u. 64 verlangt einen „rein objektiven Maßstab"; ebenso Endemann, Lehrb. Bd. 1 S. 307.

[3]) Hölder in Ihr. Jahrb. Bd. 6 2. Folge, Anfechtg. d. Ehe wegen Irrtums i. d. Pers. S. 31.

[4]) Erler a. a. O. S. 48.

Nun soll untersucht werden, ob eine Abweichung etwa darin liegt, daß in § 119 Abs. 2 von „Eigenschaften der Person" die Rede ist, während § 1333 von „persönlichen Eigenschaften" spricht.

Was unter „persönlichen Eigenschaften" zu verstehen ist, bildet den Gegenstand einer Streitfrage.

Ich glaube, daß man dieselbe nur dann richtig lösen kann, wenn man auf die Entstehungsgeschichte des § 1333 zurückgeht.

Wie schon oben erwähnt, hat § 1241 des zweiten Entwurfs den Irrtum über persönliche Eigenschaften vom Irrtum über persönliche Verhältnisse geschieden. Die Reichstagskommission hat dann die Worte „Irrtum über persönliche Verhältnisse" gestrichen.[5]) Die Streichung bezweckt zweifellos, die Möglichkeit zu verringern, eine Eheschließung wegen eines error qualitatis anzufechten.

Hier kann man m. E. der Ansicht Hölders[6]) nicht beipflichten, wenn er sagt, daß „sich von den persönlichen Eigenschaften bloße persönliche Verhältnisse keineswegs unterscheiden lassen". Denn wenn es auch zweifellos Fälle gibt, wo die Grenze dieser Begriffe flüssig ist, so kann man, wie im folgenden gezeigt werden wird, diese Teilung grundsätzlich aufrechterhalten.

Mit Recht hebt Erler[7]) hervor, daß die persönlichen Eigenschaften „dem inneren oder äußeren Wesen einer Person ein eigenartiges Gepräge geben", während persönliche Verhältnisse „der Person anhaften, ohne ihr Wesen zu berühren".

Zu den persönlichen Eigenschaften in diesem Sinne werden dann zu rechnen sein sowohl moralische Mängel, wie Fehlen der Virginität der Braut, Bestrafung wegen schwerer ehrloser Verbrechen, als auch körperliche Mängel, wie z. B. Impotenz des Mannes, ansteckende ekelerregende Krankheiten und Schwangerschaft der Frau von einem Dritten.

Dagegen wird man als irrelevanten Irrtum über persönliche Verhältnisse jeden Irrtum über Standes-, Rang-, Berufsverhältnisse, namentlich über Vermögensverhältnisse bezeichnen müssen.[8]) Letzteres ergibt sich zweifellos auch aus § 1334, nach dem sogar die arglistige Täuschung über Vermögensverhältnisse des Ehegatten unerheblich ist.

Zieht man hier die strenge Konsequenz, so kommt man zu dem Ergebnisse, daß nämlich ein Irrtum über die Konfessionszugehörigkeit als ein Irrtum über persönliche Verhältnisse nicht in betracht kommen dürfe. Doch geben wir zu, daß man gerade in diesem Falle zweifelhaft darüber sein kann, ob ein solcher Irrtum bezüglich des Glaubensbekenntnisses des anderen Ehegatten rechtlich als irrelevant gelten solle. Die Ansichten in der Literatur gehen auch darüber sehr auseinander. Erler[9]) nimmt

---

[5]) Bericht der Reichstagskommission über den Entw. B.G.B. 4. Buch Fam.-R. S. 58—60 spez. S. 60.

[6]) Hölder a. a. O. S. 32.

[7]) Erler a. a. O. S. 47.

[8]) vgl. Leske, B.G.B. S. 665; Gerigk a. a. O. S. 79; Erler a. a. O. S. 47.

[9]) Erler a. a. O. S. 47.

Unerheblichkeit eines derartigen Irrtums an; andere, wie Schmidt,[10]) Opet[11]) stellen es ausdrücklich als zweifelhaft hin, während Dritte, wie Kuhlenbeck[12]) den Irrtum über das Glaubensbekenntnis für wesentlich halten.

Die letzte Auffassung scheint nach unserem Ermessen die zutreffendste zu sein, und zwar aus folgender Erwägung:

Gerade die Ehe ist eine Institution, die mit dem Gefühlsleben des Menschen in innigstem Zusammenhang steht, so daß oftmals ein Irrtum über das Glaubensbekenntnis des anderen Gatten das eheliche Leben und die Zwecke der Ehe gefährden könnte.

Von diesem Punkte abgesehen, können wir nun als Ergebnis unserer Untersuchung über den Begriff „persönliche Eigenschaften" folgendes feststellen:

Von den „persönlichen Eigenschaften" sind sehr wohl „persönliche Verhältnisse" zu trennen, und zwar gehören zu ersteren nur solche Eigenschaften, die dem einzelnen Individuum ein charakteristisches Gepräge verleihen.[12a])

---

[10]) Schmidt a. a. O. S. 109.

[11]) Opet a. a. O. S. 62b *aa*.

[12]) Kuhlenbeck, Pand. z. B.G.B. S. 38.

[12a]) Nach obigen Erörterungen wird die Beantwortung der Frage, ob es sich im konkreten Falle um einen relevanten Qualitätsirrtum handelt, in der Regel keinen besonderen Schwierigkeiten begegnen; immerhin gibt es aber auch Fälle, in denen eine Entscheidung weniger einfach erscheint. Man denke nur an folgende Beispiele: 1. Ein Ehemann, der mit seiner Frau vor Eingehung der Ehe geschlechtlich verkehrt hat, ficht die Eheschließung an, weil er erfahren hat, daß die Frau vor der Eheschließung — und zwar noch vor der ersten Beiwohnung durch ihn — auch mit einem anderen Geschlechtsverkehr gepflogen hat. Man sollte doch annehmen, daß ein Mann, der seine Frau schon ante nuptias gebraucht hat, entscheidendes Gewicht auf die Jungfräulichkeit nicht legen könne; und doch wird man m. E. der Anfechtungsklage entsprechen müssen, wenn nur der Ehemann der Meinung gewesen ist, daß die Frau mit keinem anderen als mit ihm vor der Eheschließung geschlechtlich verkehrt hat. 2. Ein Ehepaar lebt seit Jahren in glücklichster Ehe. Da erfährt die Frau, daß ihr Gatte vor langer Zeit wegen eines entehrenden Delikts im Ausland mit mehrjähriger Haft bestraft worden ist. Kann die Frau die Eheschließung anfechten, wenn der Mann sich völlig gebessert hat und wieder aller bürgerlichen Ehren teilhaftig ist? Nach meiner Ansicht ist die Frau anfechtungsberechtigt. Denn Sühne und moralische Besserung ist m. E. nicht imstande, die bei Eingehung der Ehe vorausgesetzte Eigenschaft des Nichtbehaftetseins mit einer entehrenden Strafe wiederherzustellen. 3. Ein impotenter Mann ist mit einer Frau, die unfruchtbar ist, die Ehe eingegangen. Kann der Mann die Eheschließung wegen der Unfruchtbarkeit der Frau anfechten? Die Unfruchtbarkeit des Weibes ist zweifellos an sich ein relevanter körperlicher Mangel; und doch wird die Anfechtungsklage keinen Erfolg haben aus folgender Erwägung: Ein körperlicher Mangel kann nur dann einen Anfechtungsgrund bilden, wenn er die Zwecke der Ehe verhindert. Im vorliegenden Falle verliert das Impediment seine Bedeutung als solches, denn auch bei seinem Nichtvorhandensein könnte der vornehmlichste Zweck der Ehe, die Kindererzeugung, infolge der Impotenz des Mannes nicht erreicht werden; es handelt sich also hier garnicht um eine im Sinne von § 1333 B.G.B. objektiv und subjektiv erhebliche Eigenschaft; deshalb ist die Anfechtung ausgeschlossen.

Vergleicht man nun den Ausdruck „Eigenschaften der Person" mit dem Ausdruck „persönliche Eigenschaften", so ergibt sich, daß letzterer ersterem gegenüber dem Umfang nach erheblich kleiner ist.

Da § 119 Abs. 2 aber nur von solchen Eigenschaften einer Person oder Sache handelt, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden, so kommen nicht nur die von § 1333 verlangten „persönlichen Eigenschaften" in betracht, sondern auch solche Verhältnisse und Eigenschaften, die nicht das einzelne Individuum besonders charakterisieren.

Jedenfalls ist also nach allgemeinen Grundsätzen der Spielraum, eine rechtsgeschäftliche Erklärung wegen eines Eigenschaftsirrtums anzufechten, erheblich größer, als bei der Eheschließung.

Als Gesamtergebnis unserer Untersuchungen in den §§ 12 und 13 müssen wir also als Hauptbesonderheiten feststellen:

1. Abweichend von allgemeinen Grundsätzen ist bei der Eheschließung ein Personenirrtum stets Anfechtungsgrund, und
2. die Berücksichtigung eines Irrtums in den Eigenschaften des anderen Gatten ist beschränkt, und zwar dadurch, daß
    a) „persönliche Verhältnisse" ausgeschieden sind,
    b) daß unter „persönlichen Eigenschaften" nur ganz bestimmte Eigenschaften zu verstehen sind.

Zweiter Abschnitt.

Arglistige Täuschung bei der Eheschließung.

§ 14.

Vorbemerkung.

In gleicher Weise, wie das Bürgerliche Gesetzbuch den Einfluß des Irrtums bei der Eheschließung mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Ehe vielfach abweichend behandelt, gibt es auch bezüglich des Einflusses einer arglistigen Täuschung aus derselben Erwägung eine Anzahl vom Prinzip abweichender Spezialvorschriften.

Diese Besonderheiten sollen auch hier durch Gegenüberstellung der allgemeinen und der Spezialbestimmungen hervorgehoben werden.

§ 15.

Arglistige Täuschung durch den Ehegatten.

Die hier in betracht kommenden Paragraphen sind § 123 Abs. 1 und § 1334 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2.

§ 123 B.G.B. lautet:

„Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung . . . bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten."

§ 1334 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 bestimmt:

„Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt."

Nach § 123 Abs. 1 kann also ein jeder, der widerrechtlich zur Abgabe einer Willenserklärung irgend welcher Art [1]) bestimmt worden ist, die Erklärung ohne weiteres anfechten.

Es ist demnach gleichgültig, worauf sich die Täuschung bezieht. Bei Willenserklärungen schlechthin ist also, wie Fischer [2]) mit Recht ausdrücklich hervorhebt, „jede arglistige Täuschung an und für sich widerrechtlich". Mithin kommt es nach allgemeinen Grundsätzen auf das Moment der Wesentlichkeit nicht an; es reicht vielmehr für die Anfechtbarkeit der Tatsache der arglistigen Täuschung aus, sofern nur Täuschung und Erklärung im Kausalzusammenhang stehen.

Anders verhält es sich jedoch damit bei der Eheschließung. Bei dieser wird abweichend eine Täuschung nur berücksichtigt, wenn sie sich auf wesentliche Umstände bezieht. [3]) Zwar wird dadurch, daß § 1334 von „Umständen" spricht, der Spielraum, innerhalb dessen eine Anfechtung erfolgen kann, gegenüber § 1333 erweitert, da dieser nur von „persönlichen Eigenschaften" handelt. Der Begriff „Umstände" ist erheblich weiter, als der der „persönlichen Eigenschaften". Denn es kommen für § 1334 nicht nur „persönliche Eigenschaften" in dem von uns oben angenommenen Umfang in betracht, sondern auch die von uns dort ausgeschalteten „persönlichen Verhältnisse", schließlich — wie Schmidt [4]) zutreffend darlegt — überhaupt Verhältnisse, die nicht immer in der Person des anderen Ehegatten, sondern in seiner Familie, ja sogar außerhalb der letzteren liegen können.

Andererseits ist aber eine arglistige Täuschung bei der Eheschließung nicht an sich rechtlich erheblich. Das Gesetz berücksichtigt vielmehr eine Täuschung nur dann, wenn der getäuschte Ehegatte „bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe" von der Eheschließung abgehalten worden wäre.

Es ist also, wie im § 1333, erforderlich, daß der betrogene Ehegatte nach seinem subjektiven Dafürhalten die Ehe nicht geschlossen haben würde. Aber dieses subjektive Empfinden reicht allein nicht aus; es wird vielmehr noch ein objektives Moment gefordert: Es muß im konkreten Falle nicht nur der Betrogene, sondern jeder verständige Dritte durch die in Frage stehende Täuschung von einer Eingehung der Ehe abgehalten worden sein.

---

[1]) Fischer in Fischer-Henle, Anm. 1 zu § 123.
[2]) Fischer a. a. O. Anm. 2 zu § 123.
[3]) vgl. Planck, Komm. Bd. 4 S. 58 Anm. zu § 1334.
[4]) Schmidt a. a. O. S. 111, 4a.

Durch dieses Erfordernis der subjektiven und objektiven Erheblichkeit der arglistigen Täuschung wird die Möglichkeit, eine Eheschließung auf Grund eines solchen Willensmangels anzufechten, ganz erheblich eingeschränkt. Denn nicht jede Täuschung ist wesentlich, sondern nur die über „Umstände von besonderer Art".[5])

Darin liegt eine wichtige Abweichung von allgemeinen Grundsätzen.

Die Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch heben selbst eine Anzahl von Fällen hervor, in denen eine Anfechtung der Eheschließung auf Grund einer derartig erheblichen Täuschung stattfinden kann.

Als besonders charakteristisch wollen wir zwei dieser Beispiele hier anführen:

1. Ein Ehegatte hat dem anderen vor der Eheschließung die kirchliche Trauung mit der von vornherein gefaßten Absicht versprochen, seine Zusage nicht zu halten, obgleich er wußte, daß der andere Gatte nur infolge dieser ausdrücklichen Zusicherung in die Eheschließung eingewilligt hat.[6]) Liegt eine solche Täuschung vor, dann ist sie nicht nur subjektiv für den Getäuschten, sondern auch objektiv derart erheblich, daß der betrogene Teil anfechtungsberechtigt erscheint.

2. Eine Frau hat die Eingehung der Ehe von der Zustimmung der Eltern abhängig gemacht, und der Mann hat ihr dieselbe arglistig vorgespiegelt; auch in diesem Falle erscheint die Täuschung subjektiv und objektiv als derart wesentlich, daß der Frau auch hier ein Anfechtungsrecht eingeräumt werden muß.[7])

Hierher gehören ferner alle Fälle einer arglistigen Täuschung über persönliche Verhältnisse, also auch über Vermögensverhältnisse.

Bei letzteren ist aber kraft positiven Rechtssatzes (§ 1334 Abs. 2) die Anfechtung einer Eheschließung auf Grund einer Täuschung ausgeschlossen. Der Bestand der Ehe soll nicht durch pekuniäre Rücksichten in Frage gestellt werden. Es ist aber möglich, daß die Täuschung über Vermögensverhältnisse einen Rückschluß auf gewisse persönliche Eigenschaften des Täuschenden zuläßt, die dann als solche einen Anfechtungsgrund enthalten.

Ein vielfach zitiertes Beispiel konstruiert hierfür Cosack:[8])

„H. wird von seiner Frau durch Vorlegung gefälschter Papiere arglistig darüber getäuscht, daß sie absolut unvermögend ist; er ist der Täuschung nur zum Opfer gefallen, weil er pedantisch rechtlich ist und nicht ahnte, daß seine Braut einer Lüge fähig wäre. Der Irrtum H.s ist erheblich, nicht weil er das Vermögen, sondern weil er den Charakter der Frau betrifft."

Die von der Frau verübte Täuschung über ihre Vermögensverhältnisse ist also hier nicht als solcher Anfechtungsgrund; vielmehr enthält dieser Betrug gleichzeitig einen relevanten Irrtum über wesentliche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten.

---

[5]) Schmidt a. a. O. S. 111, 4c.
[6]) Prot. Bd. 4 S. 77.
[7]) Prot. IV S. 77—80.
[8]) Cosack, Lehrbuch d. B.G.B. Bd. 2 S. 416 V.

§ 16.

Arglistige Täuschung durch einen Dritten.

In betracht kommen hier § 123 Abs. 2 und § 1334 Abs. 1 S. 2 B.G.B.

§ 123 Abs. 2 lautet:

„Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte. Soweit ein anderer, als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen mußte."

Dieser allgemeinen Bestimmung entspricht als Spezialvorschrift bei der Eheschließung § 1334 Abs. 2 S. 2.

Derselbe lautet:

„Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn er die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat."

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist also das Kennenmüssen dem Kennen gleichgestellt, so daß mit Ausnahme der nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen, bei denen die durch einen Dritten verübte Täuschung ohne weiteres zur Anfechtung berechtigt, die Anfechtbarkeit rechtsgeschäftlicher Erklärungen grundsätzlich von der Kenntnis bezw. fahrlässigen Unkenntnis der Mitkontrahenten abhängt. [1])

Im Gegensatz dazu ist eine Eheschließung nur bei positiver Kenntnis des anderen Teils von der durch einen Dritten verübten Täuschung anfechtbar. Und zwar muß die Kenntnis des Ehegatten von dem Betruge schon im Augenblick der Eheschließung vorhanden sein; nach erfolgtem Eheschluß ist sie bedeutungslos. Es gilt dann der Satz: mala fides superveniens non nocet.

Also auch in einem solchen Falle, wo die Täuschung von einem Dritten ausgeht, ist der Umfang der Anfechtungsmöglichkeit erheblich eingeschränkt, und diese Einschränkung erweist sich als eine Besonderheit gegenüber allgemeinen Grundsätzen.

§ 1259 Nr. 1 des ersten Entwurfs dagegen lautete noch:

„War der Betrug nicht von dem anderen Eheschließenden verübt, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn der letztere den Betrug kannte oder kennen mußte."

Aber diese Fassung, die dem Einfluß der Täuschung bei der Eheschließung denselben Spielraum wie bei den sonstigen Willenserklärungen gelassen hätte, ist mit Recht von den Verfassern des zweiten Entwurfs als zu weitgehend durch Streichung der Worte „oder kennen mußte" in seine jetzige Form gebracht worden. [2])

---

[1]) Fischer a. a. O. Anm. 6 zu § 123.
[2]) Prot. Bd. 4 S. 78.

Dritter Abschnitt.

Geltendmachung des Irrtums und der arglistigen Täuschung bei der Eheschließung.

Erster Teilabschnitt.

Anfechtung wegen Irrtums.

§ 17.

Anfechtungsfrist.

Gegenstand unserer weiteren Untersuchung ist die Frage, ob und welche Abweichungen von allgemeinen Lehren sich bezüglich der Geltendmachung eines Irrtums bei der Eheschließung vorfinden.

Grundsätzlich bestimmt § 121 B.G.B. folgendes:

„Die Anfechtung muß in den Fällen des § 119 .... ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung 30 Jahre verstrichen sind."

Bezüglich der Anfechtungsfrist bei der Eheschließung bestimmt dagegen § 1339 B.G.B.:

„Die Anfechtung kann nur binnen 6 Monaten erfolgen. Die Frist beginnt in den Fällen der §§ 1332—1334 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrtum ... entdeckt.

Auf die Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung."

Während also im allgemeinen die Anfechtung einer Willenserklärung vor allem „unverzüglich", d. h. ohne schuldhaftes Zögern erfolgen muß, setzt § 1339 für die Anfechtung einer Eheschließung eine Frist von 6 Monaten.

Es ist somit dem Anfechtungsberechtigten eine sechsmonatige Frist gegeben, und zwar eine sog. Ausschlußfrist, innerhalb deren die Anfechtung in sein Belieben gestellt ist.

Bei den sonstigen Willenserklärungen muß dagegen ein Irrtum unmittelbar nach erlangter Kenntnis geltend gemacht werden; von einer Fristbestimmung ist hier keine Rede.

Während ferner § 121 Abs. 2 den zeitlichen Spielraum für die Anfechtung einer irrtümlich gemachten Erklärung dadurch beschränkt, daß er eine, m. E. viel zu lange Ausschlußfrist von 30 Jahren vom Zeitpunkte der Abgabe der anfechtbaren Willenserklärung festsetzt, so daß nach Ablauf der 30 Jahre der Irrende seine Erklärung — ohne Rücksicht

auf die Kenntnis — überhaupt nicht mehr anfechten kann, geht das Recht, den Abschluß einer Ehe wegen Irrtums anzufechten, durch bloßen Zeitablauf nicht verloren.[1])

Wie schon hervorgehoben, ist die obige Anfechtungsfrist von 6 Monaten eine sog. Präklusivfrist. Ihre Berücksichtigung erfolgt also von Amts wegen, nicht nur im Wege einer (verzichtbaren) Einrede.

Die für die Verjährung geltenden Vorschriften finden grundsätzlich keine Anwendung.

Jedoch macht § 1339 Abs. 2 hiervon 2 Ausnahmen:

Die erstere bezieht sich auf eine Verhinderung der Geltendmachung während der sechsmonatigen Frist durch Stillstand der Rechtspflege oder infolge höherer Gewalt, die andere auf einen Mangel in der Vertretung.

Während bei der Eheschließung der Zeitraum, innerhalb dessen der Anfechtungsberechtigte durch Stillstand der Rechtspflege oder in anderer Beziehung durch höhere Gewalt an der Erhebung der Anfechtungsklage, bezw. an der Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht verhindert war, in die Frist von 6 Monaten nicht eingerechnet wird, verhält es sich damit bei den übrigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen anders.

Im allgemeinen erfolgt nämlich die Anfechtung nicht im Wege einer besonderen Klage, sondern durch Erklärung gegenuber dem anderen Teil.[2]) Deshalb hat ein etwaiger Stillstand der Rechtspflege keinen Einfluß auf die Anfechtungsmöglichkeit, zumal die Anfechtung nur ohne schuldhaftes Zögern stattfinden muß.

Wird also jemand an der Anfechtung einer irrtümlich gemachten Erklärung durch Gerichtsstillstand oder sonst durch höhere Gewalt verhindert, so wird das geforderte Moment der Unverzüglichkeit, d. h. also des unverschuldeten Zögerns keineswegs dadurch verletzt, daß die Geltendmachung erst nach Aufhören der vis major erfolgt.

Eine weitere Abweichung liegt darin, daß die sechsmonatige Frist bei der Eheschließung nicht mit dem Eheabschluß, sondern erst mit dem Zeitpunkt der Entdeckung des Irrtums zu laufen beginnt, während nach den allgemeinen Bestimmungen des § 200 die Verjährung des Anfechtungsanspruches schon mit dem Zeitpunkt beginnt, von welchem ab die Anfechtung zulässig ist.[3])

§ 18.

Anfechtungsklage und Anfechtungserklärung.

Während nach § 143 B.G.B. die Anfechtung von Rechtsgeschäften durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner erfolgt, so daß grund-

[1]) vgl. Prot. d. Komm. f. d. 1. u. 2. Lesung Bd. 4 S. 81, wonach der in der 2. Kommission gestellte Antrag, das Anfechtungsrecht nach Ablauf von 10 bezw. 30 Jahren seit Eingehung oder Auflösung der Ehe unbedingt auszuschließen, abgelehnt wurde.

[2]) cf. § 14 der Darstellung.

[3]) vgl. Schneider in Fischer-Henle § 1339 Anm. 2.

sätzlich eine formlose, außergerichtliche, empfangsbedürftige Erklärung des Anfechtungsberechtigten [1]) ausreicht, fordert das B.G.B. in den §§ 1341, 1342 mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Eheschließung eine „formalisierte“ [2]) Erklärung, und zwar entweder die Erhebung der Anfechtungsklage oder eine Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht.

Bei der Anfechtung einer Ehe muß man unterscheiden, ob die Anfechtung noch während des Bestehens der Ehe erfolgt oder erst nach ihrer Auflösung. Den ersteren Fall behandelt § 1341; derselbe lautet:

„Die Anfechtung erfolgt, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, durch Erhebung der Anfechtungsklage. Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen.

Das gleiche gilt, wenn die angefochtene Ehe, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist, nach Maßgabe des § 1337 genehmigt oder bestätigt wird.“

Solange also die Ehe nicht aufgelöst ist, besteht jene „formalisierte Erklärung“ in der Erhebung der Anfechtungsklage. Dieselbe hat aber nicht nur die Bedeutung einer bloßen Anfechtungshandlung, sondern sie umfaßt zugleich das Begehren des Klägers, eine Feststellung über die Gültigkeit der Ehe herbeizuführen.[3])

Es findet sich hier also eine doppelte Abweichung gegenüber allgemeinen Grundsätzen:

Einmal ist für die Anfechtung einer Eheschließung die Form der Klageerhebung erforderlich im Gegensatz zu der f o r m l o s e n Anfechtungserklärung bei sonstigen Rechtsgeschäften, und zweitens hat bei letzteren die Anfechtungserklärung wegen ihrer Außergerichtlichkeit nur die Bedeutung einer Anfechtungs- nicht auch zugleich einer Feststellungshandlung. — Für den Fall, daß die Ehe nach dem Tode des zur Anfechtung n i c h t Berechtigten, also n a c h Auflösung der Ehe erfolgt, gibt § 1342 B.G.B. folgende Vorschrift:

„Ist die Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst worden, so erfolgt die Anfechtung gegenüber dem Nachlaßgericht. Die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mitteilen, welcher im Falle der Gültigkeit der Ehe, als auch demjenigen, welcher im Falle der Nichtigkeit der Ehe Erbe des verstorbenen Ehegatten ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.“

Während im Falle der Auflösung einer Ehe durch Scheidung oder durch Wiederverheiratung eines Gatten oder durch Tod des zur Anfechtung berechtigten Teils nach § 1338 die Anfechtung der Ehe nach ihrer Auflösung ausgeschlossen ist, kann eine Ehe, die durch den Tod des zur Anfechtung n i c h t berechtigten Ehegatten aufgelöst worden ist, immer noch

---

[1]) F i s c h e r in Fischer-Henle § 143 Anm. 1; P l a n c k, Komm. § 143 Anm. 1.
[2]) S c h m i d t in Schmidt-Habicht S. 122.
[3]) Mot. Bd. 4 S. 44/45.

angefochten werden. Und zwar geschieht die Anfechtung durch eine Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht.

Auch diese Vorschrift enthält eine Besonderheit gegenüber allgemeinen Grundsätzen.

Zwar geschieht auch die Anfechtung anderer Rechtsgeschäfte durch eine Erklärung, aber durch eine formlose. Die Anfechtungserklärung im Falle einer durch den Tod des nicht anfechtungsberechtigten Ehegatten aufgelösten Ehe ist aber formell. Die Erklärung muß nämlich vor allem in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden; ferner muß die Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht abgegeben werden, nicht etwa gegenüber dem Erben des verstorbenen Anfechtungsgegners. Hierin liegt also eine wesentliche Abweichung vom allgemeinen § 143 B.G.B.

Darin herrscht jedoch Übereinstimmung, daß sowohl bei der Eheschließung wie auch bei anderen Rechtsgeschäften die Anfechtungserklärung nur „gegenüber" dem Vormundschaftsgericht [4]) bezw. dem Anfechtungsgegner zu erfolgen hat. Das ist für die Eheschließung insofern wichtig, als durch die Worte „gegenüber usw." eine schriftliche Anfechtung ermöglicht wird.[5])

Der praktische Unterschied [6]) dieser Anfechtungsform des § 1342 gegenüber der des § 1341 besteht darin, daß durch die dem Nachlaßgericht gegenüber abgegebene Erklärung ohne weiteres die Ehe als von Anfang an nichtig angesehen wird, während im Falle der Klageerhebung der Kläger immer noch nachträglich seinen Entschluß ändern kann.

§ 19.

Wirkungen der Anfechtung.

Die hier in betracht kommenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind § 142 für Willenserklärungen schlechthin und § 1343 für die Eheschließung.

§ 142 lautet:

„Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang nichtig anzusehen.

Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen."

§ 1343 bestimmt:

Wird eine anfechtbare Ehe angefochten, so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen. Die Vorschrift des § 142 Abs. 2 findet Anwendung.

Die Nichtigkeit einer anfechtbaren Ehe, die im Wege der Klage angefochten worden ist, kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nicht anderweit geltend gemacht werden."

---

[4]) Schneider a. a. O. § 1342 Anm. 2.
[5]) Mot. Bd. 4 S. 96.
[6]) vgl. Kuhlenbeck a. a. O. S. 40.

Die Vorschrift des § 1343 Abs. 1 entspricht also dem allgemeinen Grundsatze des § 142 Abs. 1, nach welchem eine anfechtbare Willenserkärung „als von Anfang an nichtig anzusehen" ist. Bevor also die Anfechtung erfolgt, bleibt, wie jedes andere Rechtsgeschäft, so auch die Eheschließung gültig.[1])

Wird die Eheschließung angefochten, so erfolgt die Aufhebung mit rückwirkender Kraft, so daß die als Folge der Anfechtung eintretende Nichtigkeit nunmehr von jedem, der ein rechtliches Interesse daran hat, unbeschränkt geltend gemacht werden kann.

Dieser Rechtssatz, der ebenfalls allgemeinen Prinzipien entspricht, kommt aber nur dann rein zur Anwendung, wenn die Anfechtung gemäß § 1342 durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht geschieht, also in den Fällen, in denen die Ehe erst dann angefochten wird, wenn ihre Auflösung durch den Tod des nicht zur Anfechtung berechtigten Gatten erfolgt ist.

Dagegen finden sich wesentliche Abweichungen in den Fällen, in denen die Anfechtung der Eheschließung nach Maßgabe des § 1341 durch Klageerhebung erfolgt.

Zwar bewirkt auch hier die Anfechtung, daß die Eheschließung mit rückwirkender Kraft als nichtig angesehen wird. Aber die Nichtigkeit tritt erst dann ein, wenn die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist. Vor erfolgter Nichtigkeitserklärung gilt die Eheschließung noch als gültig, so daß erst nach diesem Zeitpunkt ihre Nichtigkeit von jedem Interessierten anderweitig geltend gemacht werden kann.[2])

Die Anfechtung als solche liegt zwar in der Erhebung der Klage, nur die Geltendmachung der Nichtigkeit ist erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils möglich.

Die praktische Bedeutung dieser Sonderbestimmung besteht darin, daß eine wegen Irrtums anfechtbare und angefochtene Ehe, solange das Urteil noch nicht rechtskräftig geworden ist, immer noch dadurch aufrechterhalten werden kann, daß der anfechtungsberechtigte Gatte die Klage gemäß § 1341 Abs. 2 zurücknimmt.

Für den Fall, daß Beklagter seine zur Rücknahme der Klage erforderliche Einwilligung versagt, kann der anfechtungsberechtigte Teil durch seine Bestätigung oder durch Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters Klageabweisung erzielen: also den gleichen Erfolg wie im Falle der Klagerücknahme.

Von dem Grundsatze, daß eine durch Anfechtung nichtig gewordene Ehe als von Anfang an nichtig anzusehen ist, macht das B.G.B. in den §§ 1344 und 1345 mehrere Ausnahmen im Interesse des Schutzes gutgläubiger Dritter und zugunsten gutgläubiger Gatten. Eine zu strenge Durchführung des Prinzips würde nämlich oftmals zu Härten führen.[3])

---

1) vgl. Mot. Bd. 4 S. 84.
2) Motive Bd. 4 S. 84.
3) vgl. Erler a. a. O. S. 63.

Deshalb gewährt das Bürgerliche Gesetzbuch, ebenso wie das allgemeine Landrecht[4]) dem gutgläubigen Dritten, der im Vertrauen auf die Gültigkeit eines Eheschlusses mit einem Gatten Rechtsgeschäfte abgeschlossen oder in einen Rechtsstreit sich eingelassen hat, insofern Schutz, als dem Dritten gegenüber Einwendungen gegen die Wirksamkeit des Geschäfts oder Urteils aus der Nichtigkeit nicht hergeleitet werden können[5]) (B.G.B. § 1344 Abs. 2).

Nur dem gutgläubigen Dritten wird der Schutz des § 1344 gewährt. Nicht aber gilt derjenige als gutgläubig, der im Falle einer anfechtbaren und auch angefochtenen Eheschließung von der der Nichtigkeit zugrunde liegenden Anfechtbarkeit Kenntnis erlangt.[6]) Und zwar ist positive Kenntnis erforderlich, so daß die bloße Kenntnis der Tatsache, daß die Ehe wegen eines Irrtums angefochten werde, nicht ausreichen würde.[7])

Ferner ist erforderlich, daß die Kenntnis, sofern es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, im Augenblick des Geschäftsabschlusses vorhanden ist; handelt es sich um einen Prozeß, so muß die Kenntnis in dem Augenblick vorhanden sein, in welchem der Rechtsstreit anhängig geworden ist. Mala fides superveniens ist unerheblich.[8])

Der gute Glaube wird nur für die Person des Dritten gefordert, nicht aber für den Ehegatten, mit dem der Dritte kontrahiert hat.[9])

Die zweite Ausnahme vom obigen Grundsatze besteht zugunsten des gutgläubigen Ehegatten und betrifft den Fall, daß der eine Ehegatte die Nichtigkeit kennt, während der andere sie nicht kennt.

Ist nämlich ein Ehegatte wegen eines relevanten Irrtums zur Anfechtung berechtigt, so hat der Ehegatte, welcher die Anfechtbarkeit bei der Eheschließung nicht gekannt hat,[10]) ein Wahlrecht, ob es bei den Folgen der Nichtigkeit verbleiben solle, oder ob ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung, insbesondere in Ansehung der Unterhaltungspflicht, so behandelt werden soll, als ob die Ehe geschieden und der schlechtgläubige Gatte für den allein schuldigen Teil erklärt worden wäre.[11]) Solange der gutgläubige Gatte ein derartiges Verlangen nicht äußert, ist das zwischen den Ehegatten bestehende Verhältnis nach den Grundsätzen der Nichtigkeit zu beurteilen. Daraus darf man aber nicht — wie es fälschlich Planck[12]) tut — den Schluß ziehen, daß eine alternative Obligation

---

[4]) A.L.R. II, 1 §§ 960, 961.

[5]) vgl. darüber z. B. Leske, B.G.B. § 171 S. 671; Planck, Komm. Bd. 4 S. 68 Nr. 2.

[6]) Mot. Bd. 4 S. 102.

[7]) Erler a. a. O. S. 64.

[8]) Prot. Bd. 4 S. 69; Mot. Bd. 4 S. 71; auch Leske a. a. O. S. 671.

[9]) vgl. Schmidt a. a. O. S. 128 d.

[10]) Nicht aber, wenn er die Anfechtbarkeit nur aus Fahrlässigkeit nicht gekannt hat. Denn nach § 1346 S. 2 steht das Kennen dem Kennenmüssen, d. h. dem fahrlässigen Nichtkennen gleich.

[11]) § 1345 B.G.B.

[12]) Planck, Komm. Anm. 1 zu § 1345 S. 70.

überhaupt nicht vorliege. Die herrschende und anscheinend richtige Ansicht nimmt hier ein Wahlrecht des Berechtigten an.[13])

In nicht vermögensrechtlicher Beziehung gilt dagegen zugunsten des gutgläubigen Teils nichts Abweichendes. So ist z. B. die gutgläubige Gattin nicht zur Führung des Familiennamens befugt,[14]) ferner hat der gutgläubige Teil keinerlei Erbrechte. Macht der gutgläubige Teil innerhalb einer angemessenen Frist von dem ihm nach § 1345 Abs. 1 zustehenden Recht keinen Gebrauch, so erlischt das Recht.[15])

Obige beiden wichtigen Ausnahmen, die das Bürgerliche Gesetzbuch von der grundsätzlichen Wirkung der Nichtigkeit bei der Eheschließung zuläßt, sind gleichzeitig Abweichungen gegenüber allgemeinen Grundsätzen.[16])

Denn wird irgend eine anfechtbare Erklärung angefochten, so kann sie, da sie ja als von Anfang an nichtig anzusehen ist, als etwas Nichtbestehendes keinerlei rechtliche Wirkung haben. Dies gilt nicht nur den Kontrahenten, sondern jedem Dritten gegenüber, soweit der letztere nicht durch die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb oder öffentlichen Glauben des Grundbuchs geschützt ist.

Insofern bestehen hier bei der Eheschließung ganz erhebliche Besonderheiten.

Zweiter Teilabschnitt.

§ 20.

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und Wirkung der Anfechtung.

Da für die Geltendmachung einer arglistigen Täuschung bei der Eheschließung grundsätzlich dieselben Bestimmungen gelten, wie für die Anfechtung wegen Irrtums, so kann in dieser Beziehung auf die obige Darstellung verwiesen werden.

Es werden sich hier also dieselben Besonderheiten ergeben wie beim Irrtum.

Nur eine einzige, lediglich für die Täuschung in betracht kommende Abweichung werden wir hier zu verzeichnen haben.

Das B.G.B. bestimmt nämlich im § 124 — anders wie im Falle eines Irrtums — für die Anfechtung einer Willenserklärung wegen Be-

---

[13]) z. B. Kohler, Eherecht S. 27/28; Staudinger, Komm. Bd. 4 S. 63 Abs. 2; Erler a. a. O. S. 66; Schneider a. a. O. Anm. 1 § 1345; Leske a. a. O. S. 672; Bunsen, B.G.B. Bd. 3 S. 28.

[14]) Schneider a. a. O. Anm. 5 zu § 1345.

[15]) B.G.B. § 1347 Abs. 2.

[16]) Fischer in Jhr. Jahrb. (Dogmatik) Bd. 29 S. 312 hält mit Recht auch diese Abweichungen für noch zu gering und hatte seinerzeit folgende weitere Formulierung vorgeschlagen: „Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen eines gutgläubigen Dritten in bezug auf Personen, welche sich ihm gegenüber als Eheleute ausgaben oder öffentlich als solche gelebt hatten, wird durch die Ungültigkeit oder das Nichtbestehen der Ehe zum Nachteil des Dritten nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt in Ansehung eines Aktes der Civilgerichtsbarkeit, welcher sich auf das Verhältnis des Dritten zu jenen Personen bezieht."

truges eine Frist von einem Jahre; dagegen beträgt bei der Eheschließung die Anfechtungsfrist ebenso wie im Falle eines Irrtums nur sechs Monate (§ 1339), damit auch hier bald Klarheit über den rechtlichen Bestand der Ehe geschaffen werde.[1])

Bezüglich der Wirkung der Anfechtung wird auf § 19 der Darstellung verwiesen, da auch in dieser Beziehung für Irrtum und arglistige Täuschung die gleichen Bestimmungen gelten.

Vierter Abschnitt.

§ 21.

Strafrechtliche Besonderheiten.

An dieser Stelle soll kurz darauf hingewiesen werden, daß die arglistige Täuschung bei der Eheschließung auch in strafrechtlicher Beziehung eine Sonderbehandlung erfahren hat.

Die Begriffe des civilrechtlichen und strafrechtlichen Betruges decken sich keineswegs, so daß vielmehr ein civilrechtlicher Betrug nur dann strafbar wird, wenn er gleichzeitig die Tatbestandsmerkmale des strafrechtlichen Betruges aufweist.

Bezüglich der arglistigen Täuschung bei der Eheschließung gibt jedoch § 170 Str.G.B. folgende Sonderbestimmung:

„Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Teile ein gesetzliches Ehehindernis arglistig verschweigt, oder wer den anderen Teil zur Eheschließung arglistig mittels einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Getäuschten ein."

Eine Besonderheit besteht demnach darin, daß eine arglistige Täuschung als Betrug im civilrechtlichen Sinne grundsätzlich nicht an sich, sondern nur unter Hinzutritt weiterer Momente mit öffentlicher Strafe bedroht wird, während bei der Eheschließung auf Antrag des Betrogenen Bestrafung eintritt.

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 93.

§ 22.

Schluß.

Die zahlreichen Besonderheiten des Irrtums und der arglistigen Täuschung bei der Eheschließung, welche wir im Laufe unserer Abhandlung feststellen konnten, finden, wie wir des öfteren hervorgehoben haben, ihre Begründung in der hohen Bedeutung der Ehe für die einzelne Familie, wie für das ganze Gemeinwesen.

Aber es fragt sich, ob mit der vom Bürgerlichen Gesetzbuche angenommenen Behandlung dieser beiden Willensmängel in allen Punkten den Interessen der Gesamtheit gedient wird.

Dem unbefangenen Beurteiler drängt sich die Vermutung auf, daß die ideale Bestimmung des § 1334 Abs. 2, wonach auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse eine Anfechtung ausgeschlossen sein soll, vom sozialen Standpunkt aus nicht einwandsfrei erscheint.

In richtiger Würdigung der heutigen schweren Existenzbedingungen und der schon im alten Rom bedeutungsvollen „onera matrimonii" wäre es vielleicht angebrachter gewesen, die arglistige Täuschung über Vermögensverhältnisse als Anfechtungsgrund gelten zu lassen.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Felix Breit, Sohn des prakt. Arztes Dr. med. Heinrich Breit und seiner Frau Olga in Myslowitz, bin am 14. Februar 1877 in Myslowitz (Oberschlesien) geboren.

Zunächst besuchte ich die unteren Klassen der höheren Knabenschule meiner Geburtsstadt, sodann die Gymnasien zu Kattowitz und Gleiwitz, welch' letzteres ich Ostern 1899 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Darauf widmete ich mich in Berlin und Breslau dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und hörte insbesondere folgende Professoren und Dozenten: in Berlin: Brunner, Dernburg, Kohler, Liszt, Rehme, Pernice, Wagner, Schmoller, Wenckstern, Sering, Schmidt, Schmitt und Oncken; in Breslau: Beyerle, Brie, Dahn, Fischer, Gretener, Jörs und Leonhard.

Am 21. Juli 1903 bestand ich bei dem Kgl. Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Prüfung. Am 9. September 1903 trat ich meinen Vorbereitungsdienst als Referendar bei dem Kgl. Amtsgericht in Tost an und wurde nach 9 Monaten dem Kgl. Landgericht in Gleiwitz überwiesen.